



GQS HOF CHECK
Hessen

Konditionalitäten-Checkliste 2025

für landwirtschaftliche Unternehmen
in Hessen

Kompetenz für Landwirtschaft
und Gartenbau



**Hessischer
Bauernverband**



Konditionalitäten-Checkliste 2025 für landwirtschaftliche Unternehmen in Hessen

Hinweise:

Diese Konditionalitäten-Checkliste 2025 gibt die Konditionalitäten-Anforderungen nach Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 Artikel 12 sowie nach Anhang III wieder.

Die weiteren Anforderungen des landwirtschaftlichen Fachrechts sind in dieser Checkliste nicht abgebildet.

Diese Checkliste dient zur Eigenüberprüfung und Vorbereitung auf mögliche Betriebskontrollen. Sie ersetzt jedoch nicht die amtlichen Kontrollen. Inhaltliche Grundlage für amtliche Kontrollen ist die vom Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU) veröffentlichte „**Informationsbroschüre 2024 über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei der Konditionalität im Jahr 2025**“. Die Inhalte der Checkliste und die sich darauf beziehenden fachlichen Beratungsempfehlungen sind keine Rechtsauskünfte. Zu diesen ist ausschließlich die Verwaltung, z.B. bei den Landkreisen berechtigt.

Eine umfassende Beratung und Arbeitshilfe zur Eigenkontrolle und Dokumentation für den landwirtschaftlichen Betrieb erhalten Sie im **GQS_{HE} Hof-Check „Gesamtbetriebliche Qualitäts-Sicherung für landwirtschaftliche Unternehmen in Hessen“**.

Neben den Konditionalitäten sind im **GQS_{HE} Hof-Check** auch die geltenden fachrechtlichen Bestimmungen, sowie die Anforderungen der wichtigsten Qualitätssicherungssysteme (z.B. QS, GLOBALG.A.P., QM-Milch) aufgearbeitet. Dieser ist beim Landesbetrieb Landwirtschaft und dem Hessischen Bauernverband erhältlich.

In Zusammenarbeit mit

Kompetenz für Landwirtschaft
und Gartenbau



**Hessischer
Bauernverband**

Herausgeber:

Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen
Kölnische Straße 48-50
34117 Kassel

Ansprechpartner:

Christoph Rohde
Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH)

Weitere Informationen im Internetforum unter :

www.llh.hessen.de oder per E-Mail: **GAP.Konditionalitaet@llh.hessen.de**

Alle Inhalte sind mit äußerster Sorgfalt nach aktuellem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Drucklegung erarbeitet, eine Haftung schließen wir jedoch aus.

Diese Konditionalitäten-Checkliste 2025 geht zurück auf eine Vorlage und Kooperation mit der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum (LEL) in Schwäbisch Gmünd, Baden-Württemberg.

© **LLH Kassel 2025. Alle Rechte vorbehalten.**

Vervielfältigung, Weitergabe und Nachdruck (auch auszugsweise) ist der Landwirtschaftsverwaltung in Hessen gestattet, ansonsten nur mit schriftlicher Zustimmung des Herausgebers.

Checkliste Betrieb

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

1. Allgemeines

			<p>(Hinweise für K:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begünstigte mit einer Betriebsgröße von höchstens 10 ha landwirtschaftlicher Fläche müssen die Verpflichtungen der Konditionalität weiterhin beachten, sind aber von Konditionalitätskontrollen und Sanktionen befreit - die Befreiung gilt jedoch nur für Verstöße ab dem 01.01.2024. - die Befreiung gilt nicht für weitergehende Vorgaben, z.B. Fachrecht) 		
--	--	--	---	--	--

2. Lebens- und Futtermittelsicherheit

			<p>2. 1. Rückverfolgbarkeit</p> <p>Lieferanten und Abnehmer nachweislich (z.B. durch Lieferscheine, Rechnungen, Barbelege) bekannt bei</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Tieren ➤ Futtermitteln und Futtermittelzusatzstoffen (z.B. Säuren) ➤ Lebensmitteln <p>(Ausnahme für § / K: Abgabe von Lebensmitteln an den Endverbraucher)</p>			
K				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<p>Belege (z.B. Lieferscheine, Rechnungen, Barbelege, Sackanhänger) enthalten Angaben zu</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Datum bzw. Zeitraum ➤ unmittelbarem Lieferanten bzw. Abnehmer (Name und Anschrift) ➤ Tier, Erzeugnis, Ware ➤ Menge, Stückzahl 			
K				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<p>2. 2. Verdacht auf nicht sichere Futtermittel</p> <p>Untersuchungsergebnisse deuten beispielsweise auf unzulässige (z.B. Arzneimittelrückstände), unerwünschte (z.B. Schwermetalle) oder verbotene Stoffe (z.B. gebeiztes Saatgut) im Futtermittel hin</p> <p>(Hinweis für K: eine amtlich festgestellte Überschreitung der zulässigen Rückstandshöchstmenge führt unmittelbar zu einer Sanktionierung gemäß K)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Verfütterungsverbot eingehalten und Verfütterung durch Dritte sicher verhindert ➤ Vermarktungsverbot eingehalten und Vermarktung durch Dritte sicher verhindert ➤ zuständiges Regierungspräsidium unverzüglich informiert ➤ Rücknahme bzw. Rückruf und ggf. Information der Öffentlichkeit veranlasst ➤ notwendige Vorkehrungen zur Vermeidung eines Wiederholungsfalls getroffen 			
K				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<p>2. 3. Verdacht auf nicht sichere Lebensmittel</p> <p>Untersuchungsergebnisse deuten beispielsweise auf eine Gesundheitsgefährdung oder auf Verderb bei Lebensmitteln hin</p> <p>(Hinweis für K: eine amtlich festgestellte Überschreitung der zulässigen Rückstandshöchstmenge führt unmittelbar zu einer Sanktionierung gemäß K)</p>			

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			➤ keine Verschneidung mit nicht belasteten Lebensmitteln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Vermarktungsverbot eingehalten und Vermarktung durch Dritte sicher verhindert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ zuständiger Landkreis bzw. kreisfreie Stadt unverzüglich informiert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Rücknahme bzw. Rückruf und ggf. Information der Öffentlichkeit veranlasst	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ notwendige Vorkehrungen zur Vermeidung eines Wiederholungsfalles getroffen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			2. 4. Lagerung, Behandlung und Transport von Lebens- und Futtermitteln				
			getrennt von				
K			➤ Chemikalien und anderen in der Tierernährung verbotenen Erzeugnissen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Pflanzenschutzmitteln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ gebeiztem Saat- und Pflanzgut	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Treibstoffe (z.B. Diesel, Heizöl), Schmier- und Altöl	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Tierarzneimitteln einschließlich Tierimpfstoffe und Arzneifuttermittel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Tierkadavern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Abfällen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Futtermittel				
K			➤ nach Tierarten getrennt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			tierarzneimittelhaltige Futtermittel				
K			➤ eindeutig erkennbar getrennt von Futtermitteln ohne Arzneimittel (z.B. gekennzeichnete Behälter ausschließlich für arzneimittelhaltige Futtermittel)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			oder				
K			➤ Lager, Silo oder Behälter vor jeder Wiederbefüllung mit Futtermitteln ohne Arzneimittel sorgfältig gereinigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			2. 5. Schadnager- und Schädlingsbekämpfung				
			Schadnager- und Vorratsschädlingsbekämpfungsmittel				
K			➤ in Deutschland zugelassen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Anwendungshinweise des Herstellers beachtet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			2. 6. Aufzeichnungen und Mitteilungen zur Lebens- und Futtermittelsicherheit				
K			➤ Nachweise (z.B. Lieferscheine) über die Verwendung von Bioziden (z.B. Holzschutzmittel, Schutzmittel für Mauerwerk, Bekämpfungsmittel für Vögel, Schadnager, Flöhe und Zecken) vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Nachweise (Aufzeichnungen, Belege) über die Verwendung von gentechnisch verändertem (GVO-) Saat- und Pflanzgut vorhanden und aktuell geführt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Nachweise (Aufzeichnungen, Belege) über Art, Menge und Herkunft der eingesetzten Futtermittel (Einzelfuttermittel, Mischfuttermittel, Zusatzstoffe, Vormischungen) vorhanden (Hinweis für § / K: Nachweise sind - bei Zukauffuttermitteln die Belege zur Rückverfolgbarkeit - bei selbst erzeugten Futtermitteln die Flächenangaben im Gemeinsamen Antrag)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			➤ Nachweise (Aufzeichnungen, Belege) über Tätigkeiten in der Futtermittelproduktion (und den damit zusammenhängenden Arbeitsgängen wie bspw. Mischen von Futtermitteln unter Verwendung von Zusatzstoffen), die über die Stufe der Primärproduktion hinaus gehen, liegen vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Untersuchungsergebnisse von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen, die für die Futtermittelsicherheit oder die menschliche Gesundheit von Belang sind, aufbewahrt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Untersuchungsergebnisse und -berichte von Tieren und tierischen Erzeugnissen (z.B. Milch, Mastkälber) aufbewahrt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ sonstige Untersuchungsergebnisse (z.B. Eigenwasser, Futtermittel) aufbewahrt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

3. Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung und Lagerung von Gefahrstoffen

			3. 1. Lagerung von Pflanzenschutzmitteln einschließlich Beiz-, Vorratsschädlingsbekämpfung-, Schadnagerbekämpfung- und Desinfektionsmitteln (alle Lager)				
			allgemeine Anforderungen				
K			➤ in Originalverpackung (beständig, bruchsicher, dicht)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Lager				
K			➤ Boden ohne Abfluss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Boden flüssigkeitsundurchlässig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Boden des Lagers mit einem geeigneten Belag gegen Säuren, Laugen und organische Lösungsmittel beschichtet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ zugelassene Auffangwanne vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			oder				
K			➤ zugelassener Pflanzenschutzmittelschrank mit Auffangwanne	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			3. 2. Zusätzlich bei Lagermengen von mehr als 50 kg sehr giftigen (T+) oder 200 kg giftigen (T) / brandfördernden Stoffen				
			allgemeine Anforderungen				
K			➤ trocken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ frostsicher	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			geschlossener Lagerraum				
K			➤ begehbarer Raum belüftbar/belüftet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Zutritt				
K			➤ Lagerraum abgeschlossen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			oder				
K			➤ Lagerschrank abgeschlossen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

4. Lagerung von Gülle, Jauche, Silagesickersäften, Festmist, Kompost, Gärrückständen und Silagen

			(Hinweis für § / K: Lagerung über 6 Monate gilt als ortsfeste Lagerung; bei Überschreitung der Lagerdauer müssen die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV - eingehalten werden)				
			4. 1. Allgemeine Anforderungen für alle Lager				
K			➤ Eintrag von Gülle und Jauche durch Ab- oder Überlaufen in Grund- und Oberflächengewässer (z.B. Bäche) und in die Kanalisation zuverlässig verhindert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			➤ Eintrag von Sickersäften durch Ab- oder Überlaufen in Grund- und Oberflächengewässer (z.B. Bäche) und in die Kanalisation zuverlässig verhindert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Behälter und Abfüllanlagen flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen chemische, thermische und mechanische Einflüsse widerstandsfähig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			4. 2. Gülle- und Jauchehälter sowie Behälter für Gärrückstände				
K			➤ Lagerkapazität mind. 6 Monate	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Lagerkapazität mind. 9 Monate	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			(Hinweise: gilt für eigenbetriebliche Ausbringung oder Abgabe an andere Betriebe bei - Viehbesatz über 3 GVE/ha - Erzeugung von Gärrückständen und keine eigene Aufbringfläche vorhanden ist; als eigene Flächen gelten auch vertraglich gebundene Flächen im Sinne der Verordnung, solange der Landwirt über sie verfügt)				
K			➤ bei offenen Behältern Mindestfreibord eingehalten und Zuschlag für Niederschlagsmengen, sonstige Abwässer und verbleibende Lagermengen berücksichtigt (Hinweis für § / K: Freibord beträgt für - geschlossene Behälter 0,10 m - offene Behälter 0,20 m - Erdbecken 0,50 m)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			oder				
K			➤ überbetriebliche Lagerkapazität für die Übermenge nachweislich vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			oder				
K			➤ Nachweis über überbetriebliche Verwertung oder außerhalb des Betriebes liegt vor (z.B. Gülleseparierung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			4. 3. Ortsfeste Lager für Festmist / Silage inkl. feste Gärreste				
K			➤ für Festmist von Huf- und Klautieren mind. 2 Monate Lagerkapazität vorhanden (Hinweis: bei Haltungsverfahren, bei denen der Stallmist auf der Haltungsfläche verbleibt, kann diese Zeit auf die Mindestlagerzeit angerechnet werden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			oder				
K			➤ überbetriebliche Lagerkapazität oder Verwertung für die Übermenge nachweislich vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Bodenplatte flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse widerstandsfähig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ seitliche Einfassung vorhanden und flüssigkeitsundurchlässig (Hinweis für § / K: gilt zum Schutz gegen das Austreten von Jauche oder Sickersäften und das Eindringen von oberflächlich abfließendem Niederschlagswasser)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Jauchehälter vorhanden und flüssigkeitsundurchlässig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			oder				
K			➤ Jauche wird in Güllebehälter abgeleitet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			4. 4. Ortsfeste Silos				
K			➤ Sickersaftbehälter vorhanden, flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen chemische und mechanische Einflüsse widerstandsfähig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			oder ➤ Sickersaft wird in Jauche- oder Güllebehälter abgeleitet ➤ seitliche Einfassung vorhanden und flüssigkeitsundurchlässig (Hinweise für § / K: - gilt zum Schutz gegen das Eindringen von oberflächlich abfließendem Niederschlagswasser - gilt nicht für Flächen auf denen Rund- und Quaderballensilage gelagert wird, wenn keine Entnahme von Silage erfolgt)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

5. Entsorgung

K			5. 1. Abfälle Entsorgung von Gefahrstoffen ➤ Pflanzenschutzmittel mit Anwendungsverbot, deren Aufbrauchfrist abgelaufen ist oder die unbrauchbar sind (bzw. die gemäß Pflanzenschutzgesetz (§15) oder anderen nationalen Gesetzen der Beseitigungspflicht unterliegen), unverzüglich und sachgerecht entsorgt (z.B. Annahme über PRE® System (Pflanzenschutzmittel Rücknahme und Entsorgung) oder Schadstoffsammelstelle des Landkreises) (Hinweis für § / K / QS _{OGK} /GAP : bis zur Entsorgung müssen die Mittel mit Anwendungsverbot entsprechend gekennzeichnet und im Pflanzenschutzmittellager augenscheinlich getrennt gelagert werden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
---	--	--	---	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--

6. Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand

K			6. 1. Erhaltung von Dauergrünland (GLÖZ 1) Umwandlungsverbot von Dauergrünland ➤ eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			oder ➤ behördliche Ausnahmegenehmigung liegt vor (Ausnahmen für K: - bis zu 500 m ² innerhalb einer Region je Antragstellerin oder Antragsteller und Jahr ohne Genehmigung zulässig - Grünland, das ab dem 01.01.2021 entstanden ist (sogenanntes n21DGL), muss mit dem nächsten Gemeinsamen Antrag in FIONA FLV angezeigt werden - Überführung in eine nicht landwirtschaftliche Fläche) (Hinweis für K: Genehmigungspflicht gilt für Dauergrünland, das ab dem 01.01.2021 - als Ersatzfläche angelegt, - nach widerrechtlicher Umwandlung wieder rückumgewandelt - im Rahmen der Regelungen zum Greening als Ersatzfläche angelegt oder rückumgewandelt wurde und nach diesen Vorschriften als Dauergrünland gilt, - aufgrund einer EU-Förderung im Rahmen der Förderperiode bis 2022 (Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) aus Ackerland entstanden ist) (Hinweis für K: Genehmigungspflicht gilt auch für Dauergrünland, welches zur Erneuerung der Grasnarbe umgebrochen und wieder neu eingesät wird)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			bei Umwandlung von Grünland, das bis zum 31.12.2014 entstanden ist ➤ Dauergrünland als Ersatzfläche angelegt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			<p>(Hinweise für K:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ersatzfläche ist fünf aufeinander folgende Jahre als Dauergrünland zu nutzen; durchgehende Jahre mit Anbau von Gras oder andere Grünfütterpflanzen unmittelbar vor der Neuanlage können auf die Mindestnutzungsdauer angerechnet werden - Ersatzfläche spätestens bis zu dem der Genehmigung folgenden Schlusstermin für den Sammelantrag (15.05.) anzulegen) <p>(Ausnahme für K: bei der Umwandlung zum Anbau von Paludikulturen ist die Anlage einer Ersatzfläche nicht erforderlich)</p>				
K			<p>kein Grünlandumbruch</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ auf Grünlandlebensraumtypen nach Anhang I der RL 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ auf Flächen, die ab dem Jahr 2015 im Rahmen der Erfüllung von Greening-Verpflichtungen entstanden sind <p>(Hinweis für K: diese müssen mindestens 5 Jahre lang für den Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden. Erst danach kann Dauergrünland mit Genehmigung und Ersatzfläche umgewandelt werden.)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ in Überschwemmungsgebieten 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ in geschützten Biotopen 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ in Naturschutzgebieten 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>(Hinweis: Ausnahmegenehmigungen sind im Einzelfall möglich)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ auf erosionsgefährdeten Hängen (CC_{Wasser2}-Flächen) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ auf Standorten mit hohem Grundwasserstand 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ auf Moorstandorten (Moorböden, anmoorige Böden) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<p>6. 2. Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren (GLÖZ 2)</p> <p>(Hinweis für K: Flächen, die als Moore und Feuchtgebieten gelten, werden über gesonderte Gebietkulissen ausgewiesen)</p>				
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Dauergrünland nicht in eine andere landwirtschaftliche Nutzung umgewandelt oder gepflügt <p>(Hinweis für K: Umwandeln oder Pflügen von Dauergrünland ist zulässig, sofern eine standortangepasste nasse Nutzung der Fläche im Sinne einer Paludikultur etabliert wird und die Fläche nicht in einem FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet, geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG oder Naturschutzgebiet liegt)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Obstbaum-Dauerkulturen nicht in Ackerland umgewandelt <p>(Hinweis für K: für das Roden, die Neuanpflanzung oder Neuansaat von Dauerkulturen ist, soweit erforderlich, eine Bodenwendung von mehr als 30 cm nach guter fachlicher Praxis zulässig)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ kein Eingriff in das Bodenprofil mit schweren Baumaschinen 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ keine Bodenwendung tiefer als 30 cm 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ keine Auf- und Übersandung 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Neuanlage einer Entwässerungsanlage genehmigt 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Instandsetzung und Erneuerung einer Entwässerungsanlage, verbunden mit einer Tieferlegung des Entwässerungsniveaus, genehmigt 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen			
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.				
K			6. 3. Verbot des Ab Brennens von Stoppelfeldern (GLÖZ 3)							
			Stoppelfelder ➤ werden nicht abgebrannt					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K			6. 4. Schaffung von Pufferstreifen entlang von Gewässern (GLÖZ 4) ➤ keine Pflanzenschutzmittel, Biozidprodukte und Düngemittel auf landwirtschaftlichen Flächen, die an Gewässer angrenzen, innerhalb eines Abstandes von 3 m, gemessen ab der Böschungsoberkante, angewendet (Hinweis für § / K: unabhängig von den hier aufgeführten Regelungen erfordern die Regelungen bei GLÖZ 4 unter Einbeziehung des Hessischen Wassergesetzes (HWG), dass ein Mindestabstand von 4 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird)							
K			6. 5. Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion (GLÖZ 5)							
			Flächen mit Wassererosionsgefährdung ($K_{Wasser1}$) ➤ kein Pflugeinsatz vom 01.12. bis 15.02. (Ausnahme für K: Pflügen im oben genannten Zeitraum möglich, wenn mind. eine der Maßnahmen zum Erosionsschutz umgesetzt wird: - Bewirtschaftung quer zum Hang - Anlage von Erosionsschutzstreifen (bei Schlägen größer 0,6 ha) - Pflugfurche (raue Winterfurche) mit nachfolgender früher Sommerkultur - rasenbildende Kultur als Vorfrucht oder - Abdecken der Fläche oder - Anlage einer Pflugfurche auf schweren Böden nach Anlage 6 zu § 17 GAPKondV und solchen mit mindestens 17 Prozent Tongehalt) (Ausnahme für K: beim Anbau früher Sommerkulturen (ohne Reihenkulturen) ist für Öko-Betriebe, die nach Verordnung (EU) 2018/848 zertifiziert sind, eine raue Winterfurche (durch Pflügen im Spätherbst oder Winter) zulässig, sofern diese bis einschließlich 15.02. ohne weitere Bearbeitung auf der Feldoberfläche verbleibt)					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			➤ Pflugeinsatz nach der Ernte der Vorfrucht nur, wenn Aussaat vor dem 01.12. erfolgt (Ausnahme für K: Pflügen erlaubt zwischen dem 1.12. und dem 15.2., wenn - eine raue Winterfurche vor einer frühen Sommerkultur (ohne Mais) angelegt wird oder auf schweren Böden oder - eine späträumende Gemüsekultur als Vorfrucht zu einer Frühjahrskultur dient oder - eine Bodenbedeckung ab der Ernte der Vorfrucht vorliegt oder - Erosionsschutzstreifen angelegt werden)					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K			Flächen mit hoher Erosionsgefährdung ($K_{Wasser2}$) ➤ vom 01.12. bis 15.02. nicht gepflügt							

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			<p>(Ausnahme für K: Pflügen zwischen 01.12. und 15.02. möglich, wenn Bewirtschaftung quer zum Hang erfolgt UND zusätzlich mind. eine Maßnahme zum Erosionsschutz umgesetzt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlage von Erosionsschutzstreifen (bei Schlägen größer 0,6 ha) - Pflugfurche (raue Winterfurche) mit nachfolgender früher Sommerkultur - rasenbildende Kultur als Vorfurche oder - Abdecken der Fläche oder - Anlage einer Pflugfurche auf schweren Böden nach Anlage 6 zu § 17 GAPKondV und solchen mit mindestens 17 Prozent Tongehalt) <p>(Ausnahme für K: beim Anbau früher Sommerkulturen (ohne Reihenkulturen) ist für Öko-Betriebe, die nach Verordnung (EU) 2018/848 zertifiziert sind, eine raue Winterfurche (durch Pflügen im Spätherbst oder Winter) zulässig, sofern diese bis einschließlich 15.02. ohne weitere Bearbeitung auf der Feldoberfläche verbleibt)</p> <p>➤ nach dem Pflügen zwischen 16.02. und 30.11. erfolgt eine unmittelbare Aussaat</p> <p>(Hinweise für K:</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine unmittelbare Aussaat von Sommergerste, Sommerweizen, Hafer, Ackerbohnen, Sommerfuttererbsen, Gemüsekulturen, Zuckerrüben, Kartoffeln und Sojabohnen notwendig, wenn Pflugfurche und Bewirtschaftung quer zum Hang erfolgt - eine Bearbeitung der Pflugfurche vor dem 16.02. ist nicht zulässig) <p>(Hinweise für K: für Pflugfurche von 16.02. bis 31.05.</p> <ul style="list-style-type: none"> - zulässig bei Aussaat von Mais, Zuckerrüben und Kartoffeln ab einem Reihenabstand von 45 cm, wenn die Bewirtschaftung überwiegend quer zum Hang erfolgt und zwischen der Ernte der Vorfurche und dem Pflügen durch eine aktive Begrünung mit einer Zwischenfrucht, mit überwinterndem Feldgras oder mit einer über Winter stehenbleibenden Untersaat, eine flache, nicht wendende Einarbeitung von Stoppeln oder Ernteresten der Vorfurche in den Boden oder das Belassen der gesamten Erntereste eine Bodenbedeckung sichergestellt wird - zulässig, wenn Querdämme bei Kartoffeln angelegt oder Dammsohlen mit Wintergerste begrünt werden - zulässig bei Anbau von Kartoffeln, Mais und Gemüsekulturen, wenn der Anbau unmittelbar nach dem Pflügen bis zum Reihenschluss unter Vlies erfolgt) <p>(Ausnahme für K: beim Anbau von Sommerreihenkulturen ist für Öko-Betriebe, die nach Verordnung (EU) 2018/848 zertifiziert sind, das Pflügen nur in Verbindung mit dem Anbau einer Winterzwischenfrucht (oder Untersaat) zulässig und, wenn das Pflügen gemäß guter fachlicher Praxis unmittelbar vor der Einsaat der Sommerreihenkultur erfolgt))</p>				
K			<p>Flächen mit Winderosionsgefährdung (K_{Wind})</p> <p>➤ bei Pflug vor dem 01.03. Aussaat ebenfalls vor dem 01.03. erfolgt</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>➤ bei Pflug ab dem 01.03. Aussaat unmittelbar erfolgt</p> <p>(Hinweis für K: gilt nicht für Reihenkulturen)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>➤ Pflugverbot bei Reihenkulturen eingehalten</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			(Ausnahmen für K: - Anlagen von Grünstreifen quer zur Hauptwindrichtung vor dem 01.10. mit 2,5 m Mindestbreite und 100 m Maximalabstand - Agroforstsysteme mit Gehölzstreifen quer zur Hauptwindrichtung - Dammkulturen quer zur Hauptwindrichtung - Jungpflanzen unmittelbar nach dem Pflügen gesetzt)				
			6. 6. Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in sensibelsten Zeiten (GLÖZ 6)				
	K		Kultiviertes Ackerland ➤ mind. 80 % Bodenbedeckung auf Ackerflächen (Hinweis für K: Bodenbedeckung erfolgt durch - mehrjährige Kulturen (bis 31.12. des Antragsjahres auf der Fläche) - Winterkulturen - Begrünungen (inkl. Selbstbegrünungen) oder Zwischenfrüchte (bis 31.12. des Antragsjahres auf der Fläche) - Pflugverzicht ab Ernte der Hauptfrucht. Möglich sind Stoppelbrachen, Mulchauflagen, Belassen von Ernteresten oder mulchende nicht wendende Bodenbearbeitung; bis 31.12. des Antragsjahres auf der Fläche. - eine Abdeckung durch Folien, Vlies oder durch engmaschiges Netz oder ähnliches zur Sicherung der Kultur (bis 31.12. des Antragsjahres auf der Fläche)) (Ausnahme für K: Zwischenfrüchte dürfen auch vor dem 31.12. geerntet und genutzt werden. Eine Beweidung dieser Flächen durch Schafe und Ziegen ist ebenfalls möglich, soweit die Mindestbodenbedeckung bestehen bleibt) (Hinweis für K: die Mindestbodenbedeckung muss im gesamten Zeitraum bestehen. Bei aktiver Ansaat ist es ausreichend, wenn die betreffenden Kulturen unter Beachtung der guten fachlichen Praxis und den örtlichen Witterungsverhältnissen möglichst frühzeitig ausgesät sind) (Hinweis für K: ein Wechsel zwischen verschiedenen Formen der Mindestbodenbedeckung ist erlaubt, solange dieser Wechsel in Übereinstimmung der guten fachlichen Praxis erfolgt und im gesamten Zeitraum gewährleistet ist. Eine wendende Bodenbearbeitung ist zulässig, sofern sie dem Wechsel der Art der Mindestbodenbedeckung in Form einer unverzüglichen Ansaat dient) (Hinweis für K: Mindestbodenbedeckung kann auch erfolgen - ab der Ernte der Hauptkultur bis zum 15.10. auf Ackerflächen mit frühen Sommerkulturen im Folgejahr - ab der Ernte der Hauptkultur bis zum 01.10. auf Ackerflächen mit schweren Böden oder Böden mit mind. 17 % Tongehalt (u.a. führt das Belassen der Hauptkultur bis zum 01.10. auf der Fläche zum Erfüllen der Mindestbodenbedeckung) - vom 15.11. bis zum 31.12. des Antragsjahres auf Ackerflächen mit vorgeformten Dämmen, indem zwischen den Dämmen eine Begrünung, einschließlich Selbstbegrünung, zugelassen wird)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			<p>(Hinweis für K: frühe Sommerkulturen, soweit deren Aussaat oder Pflanzung - in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis - zum frühesten möglichen Zeitpunkt erfolgt, sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sommergetreide ohne Mais und Hirse - Leguminosen ohne Sojabohnen - Sonnenblumen, Sommerraps, Sommerrüben, Körnersenf, Körnerhanf, Leindotter, Lein, Mohn, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Küchenkräuter, Faserhanf, Buchweizen, Amaranth, Quinoa, Klee gras, Klee- bzw. Luzernegras-Gemisch, Ackergras, Grünlandeinsaat, Kartoffeln, Rüben, Gemüsekulturen) 				
K			<p>Dauerkulturflächen</p> <p>➤ vom 15.11. bis zum 31.12. des Antragsjahres keine Beseitigung einer vorhandenen Begrünung zwischen den Reihen in Obstbaumkulturen oder Rebflächen</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>Brachliegendes Ackerland</p> <p>➤ Selbstbegrünung oder begrünt durch Aussaat</p> <p>(Hinweis für K: Begrünung durch Aussaat darf nicht allein durch Gräser oder Reinsaat einer landwirtschaftlichen Kulturpflanze erfolgen)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>➤ keine Pflegemaßnahmen (Mähen, Mulchen) vom 01.04. bis zum 15.08. durchgeführt</p> <p>(Hinweise für K: Umbruch mit unverzüglich folgender Aussaat oder Selbstbegrünung zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> - außerhalb des Zeitraums zu Pflegezwecken und zur Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) oder der Öko-Regelung (ÖR) 1b - innerhalb des Zeitraums zur Anlage von ein- oder mehrjährigen Blühstreifen oder Blühflächen im Rahmen von AUKM oder ÖR 1b) <p>(Hinweise für K:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodenbearbeitung mit anschließender Selbstbegrünung ist vom 01.04. bis zum 20.04. zur Erfüllung von AUKM-Maßnahmen zulässig - Pflegemaßnahmen durch Schröpfschnitt vom 01.07. bis zum 28.02. des Folgejahres zur Anlage von selbst begrüntem oder eingesäten Ackerbrachen zur Erfüllung von AUK-Maßnahmen zulässig, soweit sie Bestandteil der Verpflichtungen sind) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>Dauergrünlandflächen, auf denen keine Erzeugung stattfindet</p> <p>➤ keine Pflegemaßnahmen (Mähen, Mulchen) vom 01.04. bis zum 15.08. durchgeführt</p> <p>(Hinweis für K: Bodenbearbeitung (ohne Pflügen) mit anschließender Selbstbegrünung ist vom 01.04. bis zum 20.04. zur Erfüllung von AUKM-Maßnahmen zulässig)</p> <p>(Ausnahme für K: der Pflegeverbotszeitraum gilt nicht für bewirtschaftete Streuobstflächen, auf denen der Aufwuchs nicht genutzt wird)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			<p>6. 7. Fruchtwechsel auf Ackerland (GLÖZ 7) (Ausnahme für K: Fruchtwechsel entfällt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Saatmais, Tabak und Roggen - mehrjährige Kulturen, Gras oder andere Grünfütterpflanzen einschl. Saatguterzeugung, Rollrasen, feinkörnige Leguminosen (in Reinsaat oder in Mischungen, solange Leguminosen auf der Fläche vorherrschen) sowie brachliegende Flächen - Betriebe mit Ackerland bis 10 ha - Betriebe, bei denen mehr als 75 % der AF <ul style="list-style-type: none"> - für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden, - dem Anbau von Leguminosen dienen - brachliegendes Land sind oder - eine Kombination dieser Nutzungen sind (Obergrenze verbleibendes Ackerland 50 ha) - Betriebe, bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen landw. Fläche <ul style="list-style-type: none"> - Dauergrünland sind, - für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden oder - eine Kombination dieser Nutzungen sind (Obergrenze verbleibendes Ackerland 50 ha)) <p>(Hinweise für K:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Betrieben, die nach der EU-Öko-VO zertifiziert sind, werden Anforderungen als erfüllt angesehen - Hauptkultur ist die Kultur, die in der Zeit vom 01.06. bis zum 15.07. des Jahres am längsten auf der Fläche steht) <p>➤ auf jedem Ackerschlag im Zeitraum von 3 aufeinanderfolgenden Jahren mind. 2 unterschiedliche Hauptkulturen angebaut</p> <p>➤ auf mind. 33 % des Ackerlands andere Hauptkultur als im Vorjahr angebaut</p> <p>oder</p> <p>➤ bei gleicher Hauptkultur eine Zwischenfrucht angebaut (mind. bis 31.12. auf der Fläche vorhanden)</p> <p>(Hinweis für K: alle Mischkulturen mit Mais zählen ab Antragsjahr 2026 zur Hauptkultur Mais)</p> <p>(Hinweis für K: jährlicher Fruchtwechsel gilt als erfüllt, sofern auf der Ackerfläche beetweise verschiedene Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil- und Gewürz- oder Zierpflanzen angebaut werden, sowie wenn die Ackerfläche als wissenschaftliche Versuchsfläche mit einer oder mit mehreren beihilfefähigen Kulturarten genutzt wird)</p>				
K				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<p>6. 8. Erhaltung von Landschaftselementen (GLÖZ 8)</p> <p>Beseitigungsverbot von Landschaftselementen eingehalten für (Ausnahme für K: erforderlicher Ausgleich (bei gesetzlich geschützten Biotopen) oder Ausnahme liegt vor)</p> <p>(Hinweise für K:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Pflege von Landschaftselementen ist keine Beseitigung. Pflegemaßnahmen an Landschaftselementen gelten als nichtproduktiv. Dies gilt auch, wenn insbesondere anfallendes Schnittgut anschließend verwertet wird. - Landschaftselemente mit einem räumlichen Bezug zu Ackerflächen können für den Mindestanteil an nichtproduktiven Flächen herangezogen werden) <p>➤ Hecken von mind. 10 m Länge und max. Durchschnittsbreite von 15 m</p>				
K				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			(Hinweis für K: kleine unbefestigte Unterbrechungen ändern nichts an dieser Einordnung) ➤ Baumreihen von mind. 5 nichtlandwirtschaftlich genutzten Bäumen und mind. 50 m Länge	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			(Hinweis für K: landwirtschaftlich genutzte Obstbäume und Schalenfrüchte fallen nicht darunter) ➤ nichtlandwirtschaftlich genutzte Feldgehölze von mind. 50 m ² bis 2.000 m ² Fläche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ nach Bundesnaturschutzgesetz § 30 (2) geschützte und kartierte Feuchtgebiete bis max. 2.000 m ²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Tümpel, Sölle, Dolinen und andere vergleichbare Feuchtgebiete bis max. 2.000 m ²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ geschützte Einzelbäume (ausgewiesene und gekennzeichnete Naturdenkmale nach Bundesnaturschutzgesetz § 28)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Feldraine über 2 m Gesamtbreite innerhalb, zwischen oder am Rand der landwirtschaftlichen Fläche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Trocken- und Natursteinmauern über 5 m Länge, die nicht Bestandteil einer Terrasse sind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Lesesteinwälle (mind. 5 m Länge)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Fels- und Steinriegel bis max. 2.000 m ²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Terrassen (Hinweis für K: Trocken- und Steinmauern, die Bestandteil einer Terrasse sind, dürfen nicht beseitigt werden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Schnittverbot von Landschaftselementen in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eingehalten für							
K			➤ Hecken ab 10 m Länge und max. Durchschnittsbreite von 15 m	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ nichtlandwirtschaftlich genutzte Baumreihen mit mind. 5 Bäumen auf mind. 50 m Länge	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ nichtlandwirtschaftlich genutzte Feldgehölze von mind. 50 m ² bis max. 2.000 m ² Fläche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ geschützte Einzelbäume (ausgewiesene und gekennzeichnete Naturdenkmale nach Bundesnaturschutzgesetz § 28)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6. 9. Erhaltung von umweltsensiblen Dauergrünlandflächen (GLÖZ 9)							
K			(Hinweis für K: als umweltsensibles Dauergrünland gilt das am 01.01.2015 bestehende DGL in Natura 2000-Gebieten) ➤ Umwandlungs- und Pflugverbot von umweltsensiblen Dauergrünland eingehalten (Ausnahme für K: DGL, welches im Rahmen von AUKM stillgelegt oder umgewandelt wurde und seither fortlaufend im Rahmen von AUKM bzw. LPR entsprechend gefördert wurde)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			(Hinweis für K: Verbot gilt nicht für das Umwandeln von Dauergrünland in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche) ➤ flache Bodenbearbeitung von bestehendem Dauergrünland zur Narbenerneuerung in der bestehenden Narbe mind. 15 Werkzeuge vor Durchführung der zuständigen Behörde angezeigt (Hinweis für K: Maßnahmen zur naturschutzfachlichen Aufwertung, nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, müssen nicht angezeigt werden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
7. Natur- und Artenschutz							
K			7. 1. Allgemeine Anforderungen des Naturschutzes (Beispiele) ➤ in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz (Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturdenkmäler und gesetzl. geschützte Biotope) sowie auf Grünland in FFH-Gebieten Anwendungsverbote von Herbiziden und bienengefährlichen (B1–B3) und bestäubergefährlichen (NN410) Insektiziden eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			7. 2. Anforderungen aus der Vogelschutzrichtlinie sowie der Flora-Fauna-Habitat-(FFH)-Richtlinie ➤ keine erhebliche Beeinträchtigung von Lebensraumtypen (Anhang I: z.B. FFH-Mähwiesen, Wachholderheiden, Pfeifengraswiesen) und Arten (Anhang II. z.B. Biber, Alpenbock, Große Kuhschelle) der FFH-Richtlinie verursacht (Hinweis für § / K: eine Beeinträchtigung ist auch von außerhalb möglich z. B. über Stoffeinträge)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ kein Verstoß gegen FFH-relevante Auflagen z.B. in Schutzgebietsverordnungen oder Nichtbeachtung von FFH-relevanten Nebenbestimmungen aus Projektgenehmigungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			Verträglichkeitsprüfung ➤ Auflagen aus Genehmigungsbescheid (im Rahmen von Verträglichkeitsprüfungen) eingehalten (z.B. bei Baugenehmigungen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			Schutz wildlebender europäischer Vogelarten ➤ Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Nester) wildlebender europäischer Vögel nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			7. 3. Umweltgerechte Betriebsführung Gewässerrandstreifen - Anforderungen laut Wasserhaushaltsgesetz (WHG) (Bund) (Hinweis für § / K: siehe auch Anforderungen in der Checkliste Pflanzenbau zur Düngung und zum Pflanzenschutz) ➤ Bewirtschaftungsauflagen eingehalten (Hinweise für § / K: - die Breite des Gewässerrandstreifens beträgt nach WHG im Außenbereich 5 m - gilt nur für Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung - in Hanglagen (mind. 5 % Steigung innerhalb von 20 m) ist eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke zu erhalten oder herzustellen (eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf nur einmal in 5 Jahren durchgeführt werden, der erste Fünfjahreszeitraum beginnt mit Ablauf des 30. Juni 2020)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			oder ➤ behördliche Ausnahmegenehmigung liegt vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Checkliste Pflanzenbau

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

1. Pflanzenschutz

K			1. 1. Sachkunde ➤ jeder Anwender nachweislich sachkundig (Ausnahmen für § / K: einfache Hilfstätigkeiten, wenn sie unter Verantwortung und Aufsicht durch eine sachkundige Person ausgeübt werden) (Hinweis für § / K / QS _{OGK} : gilt auch für Nacherntebehandlungen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			1. 2. Pflanzenschutzmittel einschließlich Beizmittel Zulassung/Genehmigung ➤ für die im Betrieb angebauten Kulturen in Deutschland zugelassen (Zulassungsnummer und -zeichen auf dem Gebinde vorhanden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			oder ➤ bei Anwendungsverbot nicht mehr angewendet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			Lückenindikation ➤ nach § 22 (2) oder § 29 (1) des Pflanzenschutzgesetzes genehmigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			Zulassungsende ➤ Pflanzenschutzmittel, deren Zulassung durch Zeitablauf oder durch Widerruf auf Antrag des Zulassungsinhabers beendet ist, werden maximal innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten, gerechnet ab dem Tag des Endes der Zulassung, angewandt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			Importmittel (Hinweis für § / K: werden Eigenimporte von Pflanzenschutzmitteln nur im eigenen Betrieb angewendet, muss eine Gebrauchsanleitung des Referenzmittels vorhanden sein. Eine Kennzeichnung in deutscher Sprache ist nicht erforderlich. Das Mittel darf nur in dem Betrieb angewendet werden, für den eine Genehmigung durch das BVL erteilt wurde.)				
K			➤ in deutscher Sprache gekennzeichnet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ deutsche Gebrauchsanleitung vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Genehmigungsnummer des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) auf Gebindeetikett vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Genehmigungsbescheid für das Importmittel liegt vor (Hinweis für § / K: Antragstellung durch den Importeur (z.B. Händler) beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			1. 3. Spritz- und Sprühgeräte ➤ Geräteprüfung von einer amtlich anerkannten Kontrollstelle (z.B. Fachwerkstatt) alle 3 Jahre durchgeführt (Kontrollplakette bzw. Prüfprotokoll vorhanden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nächste Prüfung am:
K			1. 4. Umgang mit Pflanzenschutzmitteln ➤ Anwendungshinweise des Herstellers zur Handhabung (einschließlich Bienenschutz) eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			<p>1. 5. Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln (Hinweis für § / K: in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz (Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturdenkmäler und gesetzl. geschützte Biotope) sowie auf Grünland in FFH-Gebieten gelten Anwendungsverbote von Herbiziden und bienengefährlichen (B1–B3) und bestäubergefährlichen (NN410) Insektiziden) (Hinweis für § / K: die Überwachungspflicht vom Betriebsinhaber gegenüber beauftragten Dienstleistern muss beachtet werden)</p>				
K			<p>➤ nur auf landwirtschaftlich, gartenbaulich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<p>oder</p>				
K			<p>➤ behördliche Ausnahmegenehmigung liegt vor</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>➤ Abstandsaufgaben und Anwendungsbestimmungen zu Oberflächengewässern eingehalten</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<p>(Hinweise für § / K: - Pflanzenschutzmittel dürfen an Gewässern von wasserwirtschaftlicher Bedeutung innerhalb eines Abstandes von 10 m zum Gewässer nicht angewendet werden - bei geschlossener, ganzjährig begrünter Pflanzendecke verringert sich der Abstand auf 5 m (Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf einmal innerhalb von Fünfjahreszeiträumen durchgeführt werden – der erste Zeitraum begann mit dem 08.09.2021) - über § 38 Abs. 4 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes hinaus gilt ein generelles Verbot für den Einsatz und die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln (ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Pflanzenschutzmittel zur Verhütung von Wildschäden) in einem Bereich von 4 m zur Böschungsoberkante Gewässer von wasserwirtschaftlicher Relevanz können im Agrarviewer Hessen eingesehen werden: https://umweltdaten.hessen.de/mapapps/resources/apps/agrar/index.html?lang=de)</p>				
K			<p>➤ Abstand zu Saumbiotopen eingehalten (z.B. Feldgehölze)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>➤ Mindestabstände zum Schutz von Anwohnern und Nebensichenden eingehalten</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>➤ Anwendungsbestimmungen (z.B. in Natur- oder Wasserschutzgebieten sowie zum Gesundheitsschutz von Anwendern, Arbeitern oder unbeteiligten Dritten) eingehalten</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>➤ behördliche Anordnungen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln eingehalten</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<p>Bienenschutz</p>				
K			<p>➤ kein Einsatz bienengefährlicher Mittel an von Bienen beflugten Pflanzen (Trachtpflanzen)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>➤ andere Pflanzen in der Blüte beim Einsatz von bienengefährlichen Mitteln nicht getroffen (z.B. durch Abdrift)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>➤ bienengefährliche Mittel im Umkreis von 60 m zu einem Bienenstand innerhalb der Zeit des täglichen Bienenflugs nur mit Zustimmung des Imkers eingesetzt</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>➤ bienengefährliche Mittel so gehandhabt, aufbewahrt und beseitigt, dass Bienen nicht mit diesen in Berührung kommen</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			Glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel				
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verbot der Anwendung in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz eingehalten <p>(Hinweis für § / K: als Gebiete mit Bedeutung für den Naturschutz zählen Naturschutzgebiete, Nationalparks, Naturdenkmäler und gesetzl. geschützte Biotope)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verbot der Anwendung in Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten eingehalten 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verbot der Spätanwendung vor der Ernte eingehalten 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ außerhalb der verbotenen Gebietskategorien nur im Einzelfall angewendet <p>(Hinweis für § / K: wenn vorbeugende Maßnahmen (Fruchtfolge, Aussaatzeitpunkt, mechanische Maßnahmen, Pflugfurche) nicht durchgeführt werden können und andere technische Maßnahmen nicht geeignet oder zumutbar sind)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Aufwandmenge und Häufigkeit der Anwendung auf notwendiges Maß beschränkt 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vorsaatbehandlung oder Stoppelbehandlung nach der Ernte auf Ackerflächen nur durchgeführt zur <ul style="list-style-type: none"> a) Bekämpfung ausdauernder Unkräuter (wie Ackerkratzdistel, Ackerwinde, Ampfer, Landwasserknöterich, Quecke) auf betroffenen Teilflächen b) Unkrautbekämpfung (einschl. Beseitigung von Mulch- und Ausfallkulturen) auf erosionsgefährdeten Flächen <p>(Hinweis für § / K: Vorsaatbehandlung im Rahmen eines Direktsaat- oder Mulchsaatverfahrens möglich)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ flächige Anwendung auf Grünland nur durchgeführt, wenn <ul style="list-style-type: none"> a) wirtschaftliche Nutzung oder Futtergewinnung (im Hinblick auf Tiergesundheit) nicht möglich ist b) auf erosionsgefährdeten Flächen oder aufgrund von anderen Vorschriften eine wendende Bodenbearbeitung nicht erlaubt ist c) zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 6. Aufzeichnungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln				
			(Hinweis für K: bei einer K-Kontrolle müssen Aufzeichnungen des Vorjahrs vorliegen, ansonsten gilt dies als Verstoß)				
			vorhanden und unverzüglich geführt mit Angaben zu				
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Anwendungsfläche (z.B. Bezeichnung der behandelten Fläche) oder Bewirtschaftungseinheit 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Datum der Anwendung 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kultur 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Pflanzenschutzmittel <p>(Hinweis für § / K: bei Tankmischungen Angabe aller in der Mischung enthaltenen Pflanzenschutzmittel)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Aufwandmenge je Flächeneinheit 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Name des Anwenders 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
2. Düngung							
			<p>(Vorbemerkung zu Ausnahmeregelungen (§ /K) für die Punkte 2.2, 2.3, 2.4, 2.5 und 2.6: Düngebedarfsermittlungen und Dokumentationen sind nicht erforderlich für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- oder Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen, 2. Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 kg N/ha, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt, 3. Betriebe, die auf keinem Schlag wesentliche Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln oder Abfällen zur Beseitigung nach § 28 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes aufbringen, 4. Betriebe, die ausschließlich Flächen außerhalb der nach § 13a ausgewiesenen Gebiete bewirtschaften, und <ol style="list-style-type: none"> a) abzüglich von Flächen nach den Nummern 1 und 2 weniger als 30 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften und b) max. 3 Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen und c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von max. 110 kg Gesamtstickstoff / ha und Jahr aufweisen und d) keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen 5. Betriebe, die Flächen innerhalb der nach § 13a ausgewiesenen Gebiete bewirtschaften, und <ol style="list-style-type: none"> a) abzüglich von Flächen nach den Nummern 1 und 2 weniger als 15 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften und b) höchstens auf 2 Hektar Gemüse, Hopfen oder Erdbeeren anbauen und c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 750 Kilogramm Stickstoff je Betrieb aufweisen und d) keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organischmineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen 6. reine Weinbaubetriebe bis 1 ha, die innerhalb der nach § 13a ausgewiesenen Gebiete Rebflächen bewirtschaften) 				
			<p>2. 1. Grundbodenuntersuchung auf Phosphat</p> <p>➤ Bodenuntersuchungen für jeden Schlag ab 1 ha liegen vor und sind nicht älter als 6 Jahre, wenn eine wesentliche Phosphatmenge aufgebracht wird</p> <p>(Ausnahme für § / K: Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen N-Anfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von max. 100 kg N/ha, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K							

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			<p>➤ liegt der Phosphatgehalt bei Bodenuntersuchungen über dem Grenzwert (abhängig von der Analysemethode), phosphathaltige Düngemittel höchstens bis in Höhe der voraussichtlichen Phosphatabfuhr aufgebracht</p> <p>(Hinweise für § / K:</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Grenzwert gilt: 20 mg/100 g Boden bei CAL-Methode; 25 mg/100 g Boden bei DL-Methode; 3,6 mg/100 g Boden bei EUF-Verfahren - im Rahmen einer Fruchtfolge kann die voraussichtliche Phosphatabfuhr für einen Zeitraum von max. 3 Jahren zu Grunde gelegt werden) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>2. 2. Ermittlung der im Boden verfügbaren Stickstoffmenge (Hinweis für § / K : sofern keine Ausnahme i.S.d. Vorbemerkung vorliegt) (Hinweis für § / K / QS: vor dem Aufbringen wesentlicher Stickstoffmengen von mehr als 50 kg N/ha und Jahr)</p> <p>➤ aufgrund eigener Bodenproben für jeden Schlag oder Bewirtschaftungseinheit mind. 1x jährlich durchgeführt und dokumentiert</p> <p>oder</p> <p>➤ veröffentlichte Untersuchungsergebnisse, Ergebnisse vergleichbarer Standorte oder Beratungsempfehlungen der nach Landesrecht zuständigen Stelle vorhanden</p> <p>(Ausnahmen für § / K / QS_{AGF}:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grünlandflächen - Dauergrünlandflächen (Nutzung ≥ 5 Jahre) - Flächen mit mehrschnittigem Feldfutter) <p>(Hinweis für § / K: bei Anbau von Gemüsekultur nach Gemüsevorkultur im selben Jahr ist eine repräsentative Nmin-Probe erforderlich)</p> <p>(Hinweis für § / K: bei Erdbeeren und Gemüse können mehrere Schläge unter 0,5 ha bis zu einer Obergrenze von 2 ha zusammengefasst werden)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>2. 3. Nährstoffgehalt (N,P) von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Hinweis für § / K : sofern keine Ausnahme i.S.d. Vorbemerkung vorliegt) (Hinweise für § / K:</p> <ul style="list-style-type: none"> - aufgrund Kennzeichnung bekannt oder - auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stelle ermittelt oder - vor Aufbringung untersucht) <p>➤ für Gesamtstickstoff, verfügbaren Stickstoff oder Ammoniumstickstoff ermittelt und dokumentiert</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>2. 4. Düngebedarfsermittlung (Hinweis für § / K / QM: sofern keine Ausnahme i.S.d. Vorbemerkung vorliegt) (Hinweis für § / K / QS / QM: verpflichtend vor der Aufbringung von mehr als 50 kg Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr) (Hinweis für § / K / QM: als Berechnungsgrundlage für die Stickstoffdüngbedarfsermittlung gilt das durchschnittliche Ertragsniveau der letzten 5 Jahre; in ausgewiesenen mit Nitrat belasteten Gebieten das Ertragsniveau der Jahre 2015 bis 2019)</p> <p>➤ N-Düngebedarf vor Aufbringung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln für jeden Schlag, jede Bewirtschaftungseinheit sowie zusammengefasste Flächen bis 2 ha von Gemüse- und Erdbeerkulturen ermittelt und dokumentiert</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	www.LLH.Hessen.de

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ aufgezeichneter Düngebedarf bis zum Ablauf des 31.03. des der Düngebedarfsermittlung folgenden Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Düngebedarfs zusammengefasst und dokumentiert 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ ermittelter Düngebedarf beim Aufbringen nicht überschritten 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ bei nachträglich eintretenden Umständen (z.B. ergiebigen Niederschlägen) erneute Düngebedarfsermittlung einschließlich einer Begründung erstellt und dokumentiert (situationsangepasste Düngung in Absprache mit der zuständigen Behörde) <p>(Hinweis für § / K / QS: in diesem Fall kann der Düngebedarf um max.10 % überschritten werden. Ggf. sind entsprechende Maßgaben der nach Landesrecht zuständigen Stelle zu beachten)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>2. 5. Aufzeichnungen zum Nährstoffeinsatz (Hinweis für § / K / QM : sofern keine Ausnahme i.S.d. Vorbemerkung vorliegt)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ spätestens 14 Tage nach jeder Düngungsmaßnahme Nährstoffeinsatz dokumentiert <p>(Hinweis für § / K: folgende Angaben müssen dabei gemacht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Größe und eindeutige Bezeichnung des Schlages, der Bewirtschaftungseinheit oder der zusammengefassten Fläche bei Gemüsekulturen oder Erdbeeren - Art und Menge des aufgebrauchten Düngemittels - aufgebrauchte Menge an Gesamt-N und Phosphat - bei organisch und organisch-mineralischen Düngemitteln zusätzlich verfügbares N) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ nach Abschluss der Weidehaltung, die Tierart, die Tieranzahl und die Zahl der Weidetage dokumentiert 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ aufgebrauchte Nährstoffmengen bis zum Ablauf des 31.03. des der Aufbringung folgenden Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Nährstoffeinsatzes zusammengefasst und dokumentiert 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>2. 6. zusätzliche Anforderungen für mit Nitrat belastete oder eutrophierte Gebiete (Hinweis für § / K: sofern keine Ausnahme i.S.d. Vorbemerkung vorliegt)</p> <p>Anforderungen, die nur für mit Nitrat belastete Gebiete gelten</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Untersuchung (Gesamt-N, verfügbarem N oder Ammonium-N und Gesamt-P) von Wirtschaftsdüngern und organische und organisch-mineralische Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus Biogasanlagen handelt, vor der Aufbringung durchgeführt und dokumentiert; das Untersuchungsergebnis darf bei der Aufbringung nicht älter als zwei Jahre sein <p>(Hinweis für § / K: Weinbaubetriebe sind von der Pflicht zur Untersuchung der Wirtschaftsdünger befreit, unterliegen aber ab 1 ha Rebfläche einer Düngebedarfsermittlung und einer Dokumentationspflicht)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ aufgezeichneter Düngebedarf (bis zum Ablauf des 31.03. des laufenden Düngejahres) zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Düngebedarfs für die Flächen im Nitratgebiet zusammengefasst und dokumentiert 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Gesamtsumme N-Düngebedarf um 20 % verringert und dokumentiert <p>(Hinweis für § / K: als Basis für die Düngebedarfsermittlung wird der Ertragsdurchschnitt 2015-2019 angenommen)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			(Ausnahme für § / K: Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen im roten Gebiet ≤ 160 kg N/ha und Jahr aufbringen, davon ≤ 80 kg N/ha als Mineraldünger)				
K			➤ max. 170 kg N _{org} / ha und Jahr je Schlag bzw. Bewirtschaftungseinheit - auf anderen Schlägen als Ackerland - aufgebracht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			(Ausnahme für § / K: Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen im roten Gebiet ≤ 160 kg N/ha und Jahr aufbringen, davon ≤ 80 kg N/ha als Mineraldünger)				
K			➤ auf Ackerland höchstens 130 kg Stickstoff je Hektar und Jahr aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdünger pro Schlag/Bewirtschaftungseinheit/zusammengefasster Fläche aufgebracht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			(Ausnahmen für § / K: - Begrenzung gilt nicht für Festmist von Huf- oder Klautieren oder Kompost - Betrieb mit Feldgemüseanbau hat Kontrollwert nach StoffBilV von höchstens 75 kg N/ha/a im dreijährigen Mittel oder behördliche Erlaubnis für höheren Kontrollwert)				
K			➤ bei Kulturen mit Pflanzung oder Aussaat nach dem 01.02. Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt nur aufgebracht, wenn im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde, die nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			(Ausnahmen für § / K: - Flächen, auf denen Kulturen nach dem 01.10. des Vorjahres geerntet wurden - Flächen in Gebieten, deren jährliche Niederschlagsmenge im langjährigen Mittel ≤ 550 mm)				
K			➤ auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (bei Aussaat bis 15. Mai), vom 01.09. bis einschließlich 30.09. nicht mehr als 60 kg N/ha mit flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln aufgebracht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Aufbringverbot vom 01.11. bis einschließl. 31.01. für Festmist von Huf- oder Klautieren oder Komposten eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Aufbringverbot vom 01.10. bis einschl. 31.01. für Düngemittel mit einem wesentlichen N-Gehalt auf (Dauer-)Grün- und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Aufbringverbot nach Ernte der letzten Hauptfrucht auf Ackerland für Düngemittel mit einem wesentlichen N-Gehalt zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			(Hinweis für § / K: die Verwertung von Zwischenfrüchten in Biogasanlagen zählt nicht als Futternutzung)				
			(Ausnahme für § / K / QS: Aufbringungsverbot gilt nicht für - Winterraps bei Nachweis durch eine repräsentative Bodenprobe des jeweiligen Schlags bzw. der Bewirtschaftungseinheit, dass die im Boden verfügbare N-Menge ≤ 45 kg/ha liegt - Zwischenfrüchte ohne Futternutzung dürfen mit Festmist (von Huf- und Klautieren) oder Kompost gedüngt werden, wenn nicht mehr als 120 kg Gesamt-N/ha aufgebracht werden)				

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			Anforderungen, die nur für eutrophierte Gebiete gelten ➤ Untersuchung (Gesamt-N, verfügbarem N oder Ammonium-N und Gesamt-P) von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen aus Biogasanlagen vor der Aufbringung durchgeführt und dokumentiert; das Untersuchungsergebnis darf bei der Aufbringung nicht älter als zwei Jahre sein (Hinweis für § / K: Weinbaubetriebe sind von der Pflicht zur Untersuchung der Wirtschaftsdünger befreit, unterliegen aber ab 1 ha Rebfläche einer Düngebedarfsermittlung und einer Dokumentationspflicht)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ bei der Anwendung von N- und P-haltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln zu Gewässer mind. 5 m Abstand eingehalten (Hinweis für § / K: bei Einsatz von genauer Aufbringtechnik (z.B. Schleppschläuche, Pneumatikstreuer / Scheibenstreuer mit Grenzstreueinrichtung, Miststreuer mit Leitblechen) kann der Abstand auf 4 m reduziert werden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			ab durchschnittlich mind. 5 % Hangneigung (im Bereich von 20 m bis zur Böschungsoberkante eines Gewässers) in eutrophierten Gebieten ➤ Aufbringverbot innerhalb von 5 m eingehalten (Hinweis für § / K: auch bei Einsatz von genauer Aufbringtechnik (z.B. Schleppschläuche, Pneumatikstreuer mit Grenzstreueinrichtung, Miststreuer mit Leitblechen) ist ein geringerer Abstand als 4 m in Hessen unzulässig)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			ab durchschnittlich mind. 10 % Hangneigung (im Bereich von 20 m bis zur Böschungsoberkante eines Gewässers) in eutrophierten Gebieten ➤ absolutes Aufbringverbot innerhalb von 10 m eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ innerhalb von 10 bis 30 m nur unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen Düngemittel auf Ackerflächen aufgebracht (Hinweis für § / K: es gelten folgende Auflagen: - bei unbestellten Ackerflächen vor Aussaat oder Pflanzung: sofortige Einarbeitung der Düngemittel (diese sollte möglichst parallel erfolgen, spätestens aber eine Stunde nach Aufbringungsbeginn abgeschlossen sein) - bei bestellten Ackerflächen: a) Aufbringung zu Reihenkultur (Abstand > 45 cm): nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung b) Aufbringung ohne Reihenkultur: nur bei hinreichender Bestandsentwicklung c) Aufbringung erlaubt nach Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			2.7. Aufbringtechnik ➤ Geräte, die nicht den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen, werden nicht mehr eingesetzt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			<p>(Hinweis für § / K: folgende Geräte dürfen nicht mehr eingesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler - Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler - zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird - Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zum Aufbringen von Gülle - Drehstrahlregner zur Verregnung von Gülle) 				
			<p>2. 8. Besondere Vorgaben für die Anwendung von N- und P- haltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln</p> <p>Aufbringverbot eingehalten, wenn Boden</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ wassergesättigt ➤ überschwemmt ➤ gefroren oder schneebedeckt <p>(Hinweis für § / K / QS: Aufbringung von Kalkdünger mit weniger als 2 % P₂O₅ auf gefrorenen Böden möglich, wenn keine Gefahr durch Abschwemmung in oberirdische Gewässer und auf benachbarte Flächen besteht)</p>				
K			➤ wassergesättigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ überschwemmt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ gefroren oder schneebedeckt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<p>2. 9. Sperrzeit für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff (mehr als 10 % CaCl₂-löslicher N bei mehr als 1,5 % Gesamt-N/kg TM)</p> <p>Sperrzeit (Hinweise für § / K:</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch behördliche Ausnahmegenehmigung für Sperrzeitverschiebungen können sich die Zeiträume verändern - innerhalb der Sperrzeiten Aufbringung von Düngemitteln mit einem festgestellten Gehalt unter 2 % TM und max. 30 kg Gesamt-N/ha mit behördlicher Ausnahmegenehmigung zulässig) <p>➤ nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis einschließlich 31.01. auf Ackerland eingehalten</p> <p>(Hinweise für § / K:</p> <ul style="list-style-type: none"> - abweichend davon ist Düngung auf Ackerland bis zur Höhe des Düngebedarfs bis max. 60 kg Gesamt-N/ha oder max. 30 kg NH₄-N/ha, möglich bei <ul style="list-style-type: none"> - Aufbringung bis zum Ablauf 01.10. zu Zwischenfrüchten, Winterraps und Feldfutter bei einer Aussaat bis zum Ablauf 15.09. - Aufbringung bis zum Ablauf 01.10. zu Wintergerste nach Getreidevorfrucht bei einer Aussaat bis zum Ablauf 01.10. - Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen bis zum Ablauf 01.12. - Menge an verfügbarem Stickstoff, die im Herbst zu Winterraps und Wintergerste aufgebracht worden ist, wird dem N-Düngebedarf der Kulturen im Frühjahr angerechnet - für Festmist von Huf- oder Klautentieren und Kompost gelten andere Sperrzeiten, siehe unten) 				
K			➤ nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis einschließlich 31.01. auf Ackerland eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<p>(Hinweise für § / K:</p> <ul style="list-style-type: none"> - abweichend davon ist Düngung auf Ackerland bis zur Höhe des Düngebedarfs bis max. 60 kg Gesamt-N/ha oder max. 30 kg NH₄-N/ha, möglich bei <ul style="list-style-type: none"> - Aufbringung bis zum Ablauf 01.10. zu Zwischenfrüchten, Winterraps und Feldfutter bei einer Aussaat bis zum Ablauf 15.09. - Aufbringung bis zum Ablauf 01.10. zu Wintergerste nach Getreidevorfrucht bei einer Aussaat bis zum Ablauf 01.10. - Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen bis zum Ablauf 01.12. - Menge an verfügbarem Stickstoff, die im Herbst zu Winterraps und Wintergerste aufgebracht worden ist, wird dem N-Düngebedarf der Kulturen im Frühjahr angerechnet - für Festmist von Huf- oder Klautentieren und Kompost gelten andere Sperrzeiten, siehe unten) 				
K			➤ vom 01.11. bis einschließlich 31.01. auf Grünland, Dauergrünland sowie auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutter (Aussaat bis Ablauf 15.05.) eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutter (Aussaat bis Ablauf 15.05.) in der Zeit vom 01.09. bis zum Beginn des Verbotszeitraums max. 80 kg Gesamt-N/ha mit flüssigen organischen, flüssigen organisch-mineralischen Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger aufgebracht 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ vom 01.12. bis Ablauf 15.01. für Festmist von Huf- und Klautieren sowie für Kompost eingehalten 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>2. 10. Sperrzeit für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat (mehr als 0,5 % P₂O₅/kg TM)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ vom 01.12. bis Ablauf 15.01. eingehalten 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>2. 11. Zusätzliche Vorgaben für die Anwendung von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdünger</p> <p>N-Obergrenze 170 kg Gesamtstickstoff pro Hektar und Jahr außerhalb von roten Gebieten</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ im Durchschnitt des Betriebes eingehalten <p>(Ausnahme für § / K / QS: für Kompost innerhalb von 3 Jahren max. 510 kg Gesamt-N/ha im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes)</p> <p>(Hinweise: für §, K und QS</p> <ul style="list-style-type: none"> - einschließlich N-Anfall aus Beweidung - nach Abzug der zulässigen Stall- und Lagerverluste - Flächen, bei denen <u>nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften</u> ein Düngeverbot bzw. eine Einschränkung besteht, dürfen nicht mehr bzw. nur noch bis zur tatsächlich zulässigen N-Menge für die Berechnung berücksichtigt werden (nur Flächen mit konkreten Beschränkungen in kg N/ha sind dabei relevant)) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>2. 12. Aufbringung von N- und P-haltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln in der Nähe von Gewässern</p> <p>allgemeine Anforderungen</p> <p>(Hinweis für § / K: unabhängig von den hier aufgeführten Regelungen erfordern die Regelungen bei GLÖZ 4 unter Einbeziehung des Hessischen Wassergesetzes (HWG), dass ein Mindestabstand von 4 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ kein direkter Eintrag und kein Abschwemmen in Oberflächengewässer <p>(Hinweis für § / K / QS: auch bei Einsatz von genauer Aufbringtechnik (z.B. Schleppschläuche, Pneumatikstreuer mit Grenzstreueinrichtung, Miststreuer mit Leitblechen) ist ein geringerer Abstand als 4 m in Hessen unzulässig)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<p>ab durchschnittlich mind. 5 % Hangneigung (im Bereich von 20 m bis zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ innerhalb von 4 bis 20 m nur unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen Düngemittel auf Ackerflächen aufgebracht 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			<p>(Hinweis für § / K: es gelten folgende Auflagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei unbestellten Ackerflächen vor Aussaat oder Pflanzung: sofortige Einarbeitung der Düngemittel (diese sollte möglichst parallel erfolgen, spätestens aber eine Stunde nach Aufbringungsbeginn abgeschlossen sein) - bei bestellten Ackerflächen: <ul style="list-style-type: none"> a) Aufbringung zu Reihenkulturen ≥ 45 cm: nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung b) Aufbringung ohne Reihenkultur ≥ 45 cm: nur bei hinreichender Bestandsentwicklung c) Aufbringung erlaubt nach Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren) 				
			<p>ab durchschnittlich mind. 10 % Hangneigung (im Bereich von 20 m bis zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ absolutes Aufbringverbot innerhalb von 5 m eingehalten 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ innerhalb von 5 bis 20 m nur unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen Düngemittel auf Ackerflächen ausgebracht <p>(Hinweis für § / K: es gelten folgende Auflagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei unbestellten Ackerflächen vor Aussaat oder Pflanzung: sofortige Einarbeitung der Düngemittel (diese sollte möglichst parallel erfolgen, spätestens aber eine Stunde nach Aufbringungsbeginn abgeschlossen sein) - bei bestellten Ackerflächen: <ul style="list-style-type: none"> a) Aufbringung zu Reihenkultur (Abstand ≥ 45 cm): nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung b) Aufbringung ohne Reihenkultur: nur bei hinreichender Bestandsentwicklung c) Aufbringung erlaubt nach Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<ul style="list-style-type: none"> ➤ bei einem Düngebedarf > 80 kg N/ha erfolgt eine Gabenaufteilung mit ≤ 80 kg N/ha je Gabe auf dem gesamten Schlag 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<p>ab durchschnittlich mind. 15 % Hangneigung (im Bereich von 30 m bis zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ absolutes Aufbringverbot innerhalb von 10 m eingehalten 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ innerhalb von 10 bis 30 m nur unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen Düngemittel auf Ackerflächen ausgebracht <p>(Hinweis für § / K: es gelten folgende Auflagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei unbestellten Ackerflächen vor Aussaat oder Pflanzung: sofortige Einarbeitung der Düngemittel (diese sollte möglichst parallel erfolgen, spätestens aber eine Stunde nach Aufbringungsbeginn abgeschlossen sein) - bei bestellten Ackerflächen: <ul style="list-style-type: none"> a) Aufbringung zu Reihenkultur (Abstand ≥ 45 cm): nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung b) Aufbringung ohne Reihenkultur: nur bei hinreichender Bestandsentwicklung c) Aufbringung erlaubt nach Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<ul style="list-style-type: none"> ➤ hinreichende Bestandsentwicklung oder auf dem gesamten Schlag sofort eingearbeitet 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			<ul style="list-style-type: none"> ➤ bei einem Düngbedarf > 80 kg N /ha erfolgt eine Gabenaufteilung mit ≤ 80 kg N/ha je Gabe auf dem gesamten Schlag 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3. Bewässerung							
K			<p>3. 1. Wasserentnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ wasserrechtliche Erlaubnis vorhanden <p>(Hinweis für § / K: auch das Aufstauen eines Oberflächengewässers bedarf der Genehmigung; zudem ist die Menge des entnommenen Wassers sowie die Art und Weise der Wasserentnahme relevant)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Checkliste Tierhaltung

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
1. Haltung							
			1. 1. Gebäude und Stalleinrichtung				
			in allen Ställen				
K			➤ Tiere sind so untergebracht und haben so viel Bewegungsfreiheit, dass es den Bedürfnissen ihrer Art entspricht und keine Schmerzen und vermeidbare Leiden oder Schäden (z.B. an Gelenken) auftreten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Bauteile im Tierbereich (z.B. Wände, Böden, Stalleinrichtung) ohne erkennbare Verletzungsgefahr (z.B. durch hervorstehende Nägel, scharfe Kanten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Baumaterial, Anstriche und Einstreu im Tierbereich unbedenklich (z.B. schadstoffarme Rostschutz- und Imprägnierungsmittel, Sägemehl aus unbelastetem Holz)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Ställe und Einrichtungen leicht zu reinigen und zu desinfizieren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Böden rutschfest und trittsicher (Hinweis: § / K gilt für Kälber und Schweine)				
K			➤ im Haltungsbereich der Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ in Treibgängen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 2. Stallklima				
K			➤ Luftzirkulation, Schadgasgehalt (Ammoniak, Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff), Staubgehalt, Temperatur und relative Luftfeuchtigkeit für die jeweilige Tierart unschädlich (Hinweis für § / K für Kälber und Schweine / QS _{RS} : die Luft im Aufenthaltsbereich der Tiere sollte je m ³ Luft folgende Maximalwerte nicht überschreiten: - Ammoniak: 20 cm ³ - Kohlendioxid: 3.000 cm ³ - Schwefelwasserstoff: 5 cm ³) (Hinweis für § / K für Masthähnchen / QS _G für Masthähnchen und Puten / ITG / EWP: - die Luft im Aufenthaltsbereich der Tiere darf je m ³ Luft folgende Maximalwerte nicht überschreiten: - Ammoniak: 20 cm ³ - Kohlendioxid: 3.000 cm ³ - Gaskonzentrationen (cm ³ /m ³ (ppm)) jeweils in Kopfhöhe der Tiere gemessen) (Hinweise für § / K für Legehennen: - die Luft im Aufenthaltsbereich der Tiere darf 20 cm ³ Ammoniak je m ³ Luft nicht dauerhaft überschreiten - Richtwert max. 10 cm ³ /m ³ (ppm). Dieser Wert soll nicht überschritten werden - Messung erfolgt in Kopfhöhe der Tiere. Dabei richtet sich die Praxis nach den Angaben für Masthähnchen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 3. Beleuchtung				
K			➤ Beleuchtungsintensität und Beleuchtungsdauer (Tageslicht oder künstliche Beleuchtung) decken die tierartspezifischen Bedürfnisse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ ausreichend, um die Tiere kontrollieren und gründlich untersuchen zu können (z.B. helle Stallbeleuchtung, Handlampe)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Tiere weder in ständiger Dunkelhaltung noch in künstlicher Beleuchtung ohne angemessene Unterbrechung gehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			1. 4. Bestandskontrolle und -betreuung				
K			➤ Tierbetreuer ist fähig und in der Lage, Tiere sachgerecht zu versorgen (Kenntnisse, Fähigkeiten, Zuverlässigkeit)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Fütterung und Pflege des Tierbestandes mit der vorhandenen Zahl an Betreuern gewährleistet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Tierbestand mind. 1x täglich durch direkte Inaugenscheinnahme überprüft (Ausnahme § / K: Versorgung nicht täglich erforderlich, z.B. bei extensiver Weidehaltung) (Hinweis für § / K: für bestimmte Tierkategorien sind häufigere Kontrollen vorgeschrieben, z.B. Kälber, Geflügel 2x täglich)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ verendete Tiere bei jeder Kontrolle entfernt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			schwache, kranke und verletzte Tiere				
K			➤ unverzüglich behandelt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ vom Tierbestand abgesondert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ tierärztlich untersucht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ auf trockener und weicher Einstreu oder geeigneter Unterlage (z.B. Gummimatte) gehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			technische Einrichtungen				
K			➤ Versorgungseinrichtungen, Lüftung und Beleuchtung täglich überprüft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Mängel unverzüglich behoben (Hinweis für K: spätestens vor einer Neueinstellung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			oder				
K			➤ bis zur Behebung schadenabwehende Vorkehrungen getroffen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 5. Notfallvorsorge für elektrisch betriebene Einrichtungen				
K			➤ Notversorgung mit Frischluft, Licht, Wasser und Futter gewährleistet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nächste Prüfung am:
			oder				
K			➤ durch funktionsgeprüftes Notstromaggregat sichergestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			zusätzlich bei elektrisch betriebener Lüftung				
K			➤ Alarmanlage vorhanden und funktionsgeprüft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nächste Prüfung am:
K			➤ Alarmanlage meldet sowohl Strom- als auch Lüftungsausfall	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 6. Haltungen mit Auslauf / Freilandhaltung				
			Tiere erforderlichenfalls geschützt vor				
K			➤ Witterung (z.B. Unterstand, Windschutz)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Raubtieren (z.B. Füchse, Beutegreifer)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ gesundheitlichen Schäden (z.B. durch geeignete Einzäunung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 7. Tierzucht				
K			➤ keine tierschutzwidrigen Zuchtmethoden angewendet (z.B. Bedeckungen, die vorhersehbar zu Schweregeburten führen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ keine Tiere gehalten, die aufgrund ihrer Veranlagungen und ihrer Erscheinung für die landwirtschaftliche Nutztierhaltung nicht geeignet sind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
2. Fütterung							
K			2. 1. Bezug von Futtermitteln				
			Registrierung und Zulassung ➤ Erzeuger bzw. Hersteller von Zukauffuttermitteln für die jeweilige Tätigkeit (z.B. landwirtschaftliche Futtermittelunternehmer, Mischfutterhersteller) registriert bzw. zugelassen (Hinweise für § / K / QS _{RSG} : - Futtermittelunternehmer und Landwirte beschaffen sich und verwenden nur Futtermittel aus Betrieben, die registriert und/oder zugelassen sind - eine Registrierung ist nicht notwendig, wenn kleine Mengen aus der Futtermittelprimärproduktion (Produktionsmenge bis 5 ha) auf örtlicher Ebene (bis 50 km Entfernung) durch den Hersteller an örtliche landwirtschaftliche Betriebe für die Verwendung in diesem Betrieb geliefert werden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			2. 2. Einsatz von Futtermitteln				
			allgemeine Anforderungen ➤ Verfütterungsverbot für antibiotische Leistungsförderer eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			2. 3. Einsatz tierarzneimittelhaltiger Futtermittel				
K			➤ Dosier- und Verteileinrichtungen stets getrennt von Einrichtungen für Futtermittel ohne Arzneimittel oder ➤ Dosier- und Verteileinrichtungen vor jeder Wiederbenutzung mit Futtermitteln ohne Arzneimittel sorgfältig gereinigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			2. 4. Tiergerechte Fütterung und Tränke				
			Fütterungseinrichtungen und Tränken				
			➤ so konstruiert, dass Verunreinigungen des Futters und des Wassers sowie Auseinandersetzungen zwischen den Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt bleiben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Fütterung				
			➤ Nährstoffgehalt und Rationszusammensetzung tierart- und altersgerecht (z.B. Mindestrohfasergehalt bei Wiederkäuern)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			➤ Futtermenge, Futterqualität und Fütterungshäufigkeit tierart- und altersgerecht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Fütterungsmethode verursacht keine Leiden oder Schäden (z.B. keine Zwangsfütterung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			Tränke				
K			➤ Wassermenge, Wasserqualität und Wasserdurchfluss art- und altersgerecht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			oder				
K			➤ Tränkebedarf anderweitig gedeckt (z.B. Milch)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3. Hygiene							
K			3. 1. Stallhygiene				
			➤ Ställe und Einrichtungen sauber (z.B. regelmäßig entmistet) (Hinweis: K gilt für Kälber und den Liegebereich von Schweinen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			3. 2. Fütterungs- und Tränkehygiene				
			Fütterungseinrichtungen und Tränken				
K			➤ so konstruiert und eingebaut, dass Verschmutzungen möglichst verhindert werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			Futtermittel und Tränkwasser				
			➤ Futtermittel augenscheinlich zur Verfütterung geeignet (z.B. kein Schimmel)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Tränkwasser augenscheinlich sauber und für die jeweiligen Tiere geeignet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			3. 3. Tierhygiene und Tierverkehr				
			➤ behördliche Anordnungen (z.B. staatliche Tierseuchenbekämpfung, Sanierungsprogramme) beim Einstellen betriebsfremder Tiere eingehalten (z.B. Gesundheitsbescheinigungen, Quarantäne)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			3. 4. Kadaverlagerung				
			➤ getrennt von Futtermitteln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

4. Tierärztliche Behandlungen und Tierarzneimittel

K			4. 1. Erwerb und Anwendung von Tierarzneimitteln einschließlich Tierimpfstoffen				
			Anwendung von Tierarzneimitteln und Tierimpfstoffen				
			➤ behandelte Tiere oder Tiergruppen eindeutig identifizierbar (z.B. Farbmarkierung, Fesselband, Buchtennummer, Standplatz, elektronische Sperre im Melkstand)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Wartezeiten eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			Stoffe mit thyreostatischer, östrogenen, androgenen oder gestagener Wirkung sowie von β-Agonisten mit anaboler Wirkung				
			➤ nicht auf dem Betrieb vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ nicht eingesetzt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			Anforderungen bei Ausnahme vom generellen Anwendungsverbot von Stoffen mit thyreostatischer, östrogenen, androgenen oder gestagener Wirkung sowie von β- Agonisten mit anaboler Wirkung				
			➤ Anwendung in den Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisen dokumentiert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ behandelte Tiere oder Tiergruppen eindeutig identifizierbar (z.B. Farbmarkierung, Fesselband)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			4. 2. Aufzeichnungen und Meldungen				
			Erwerb von Tierarzneimitteln einschließlich Impfstoffe				
			➤ tierärztliche Abgabebelege (z.B. Kombi-Beleg), Verschreibungen (z.B. für Arzneimittel), Apothekenbelege (z.B. Rechnungen) und sonstige Rechnungen bei frei verkäuflichen Arzneimitteln vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Aufzeichnungen über jede Anwendung (durch den Tierhalter selbst und/oder den Tierarzt) von apotheken- und verschreibungspflichtigen Arzneimitteln einschließlich Impfstoffen und Narkosemitteln (Isofluran) vorhanden, übersichtlich, allgemein verständlich, chronologisch geordnet und aktuell geführt mit Angaben zu				
K			➤ Anzahl, Art und Identität der behandelten Tiere (ggf. auch Standort)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Bezeichnung des Arzneimittels bzw. des Tierimpfstoffes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ verabreichte Menge/Dosis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Datum der Anwendung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Wartezeit in Tagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			➤ Name des Anwenders	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Checkliste Schweinehaltung

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
1. Haltung - alle Betriebe							
			1. 1. Eingriffe an Tieren				
K			allgemein ➤ Verbot der Entnahme von Organen und Gewebe eingehalten (Amputationsverbot) (Ausnahme § / K: Tierärztliche Indikation liegt vor)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Eingriffe nur mit Betäubung vorgenommen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			oder ➤ Eingriffe ohne Betäubung im Rahmen zulässiger Ausnahmen durch sachkundige Person vorgenommen (Ausnahmen für § / K zum Betäubungsgebot: folgende Eingriffe sind ohne Betäubung und durch fachlich geeignete Personen zulässig - Kennzeichnung von Tieren (Ohrmarke, Schlagstempel, Ohrtätowierung) - Abschleifen von Eckzähnen, soweit im Einzelfall erforderlich, spätestens am 7. Lebenstag - Kürzen der Schwänze, soweit im Einzelfall erforderlich, spätestens am 3. Lebenstag)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			Schwänzekürzen ➤ im Falle des Schwanzkupierens bzw. des Einstellens kupierter Tiere Unerlässlichkeit dargelegt (Hinweise für § / K: für den Nachweis der Unerlässlichkeit des Kürzens des Schwanzes bei Schweinen enthält der Nationale Aktionsplan zur „Verbesserung der Kontrollen zur Verhütung von Schwanzbeißen und zur Reduzierung des Schwanzkupierens bei Schweinen“ nähere Vorgaben. - werden Schwänze von Schweinen zu deren Schutz kupiert, hat der Betriebsinhaber auf Verlangen glaubhaft darzulegen, dass der Eingriff für die vorgesehene Nutzung unerlässlich ist. Dies kann gemäß Aktionsplan z.B. durch die sogenannte Tierhaltererklärung erfolgen, in der auf Grundlage einer Risikoanalyse dargelegt wird, warum das Kupieren, ausgehend von der konkreten Situation, im Betrieb unerlässlich ist - gemäß Aktionsplan ist seit Juli 2021 ggf. die Tierhaltererklärung sowie bei fortgesetztem Bedarf für das Schwänzekürzen ein Maßnahmenplan bei der zuständigen Veterinärbehörde vorzulegen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 2. Gebäude und Stalleinrichtung				
K			allgemeine Anforderungen ➤ im Liegebereich können alle Tiere gleichzeitig liegen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Schweine können gleichzeitig ungehindert aufstehen, sich hinlegen und eine natürliche Körperhaltung einnehmen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ bewegbares, untersuchbares, veränderbares und gesundheitlich unbedenkliches Beschäftigungsmaterial (z.B. Stroh, Heu, Sägemehl) für jedes Schwein vorhanden und jederzeit zugänglich (Hinweise für § / K / QS _S / STA _{MS} / STP _{MS} / FRI _{MS} / AFW _{MS} : - Beschäftigungsmaterial muss organisch und faserreich sein - Beschäftigungsmaterial muss in ausreichender Menge vorhanden sein (max. 12 Tiere pro Beschäftigungsmöglichkeit))	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			➤ Einzelbuchten für aggressive und bedrängte Tiere, die nicht in Gruppen gehalten werden können, so groß, dass sie sich darin umdrehen können	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Sichtkontakt bei Einzelhaltung gewährleistet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Boden entspricht der Größe und dem Gewicht der Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ falls der Boden Löcher, Spalten oder sonstige Aussparungen aufweist, ist er so beschaffen, dass von ihm keine Verletzungsgefahr ausgeht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Spaltenböden				
K			➤ Schlitzweite bei Saugferkel max. 11 mm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Schlitzweite bei Absatzferkel max. 14 mm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Schlitzweite bei Zuchtläufer und Mastschweine max. 18 mm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Schlitzweite bei Jungsauen, Sauen, Eber max. 20 mm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Auftrittsbreite von Betonspaltenböden				
K			➤ Saug- und Absatzferkel mind. 5 cm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ andere Schweine mind. 8 cm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 3. Beleuchtung				
K			➤ Helligkeit im Aufenthaltsbereich mind. 40 Lux für mind. 8 Stunden täglich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 4. Bestandskontrolle und -betreuung				
K			➤ technisch bedingter Geräuschpegel max. 85 dB(A)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ kein dauerhafter oder plötzlicher Lärm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Aufzeichnungen zu Tierverlusten vorhanden und aktuell geführt über				
K			➤ Zahl der verendeten Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 5. Sauen und Jungsauen				
			allgemeine Anforderungen				
K			➤ nicht angebunden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Sauen bei Bedarf gegen Parasiten behandelt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ in der Zeit zwischen 4 Wochen nach dem Belegen und 1 Woche vor dem Abferkeln in Gruppen gehalten (Ausnahmen für K / QS / IT _S : Einzelhaltung zulässig, wenn Sauen sich ungehindert umdrehen können: - für Betriebe mit max. 9 Sauen/Jungsauen - vorübergehend für kranke, verletzte, aggressive oder bedrängte Tiere)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Gruppenbuchten auf jeder Seite mind. 280 cm lang (Ausnahme für § / K / QS _s : Buchtenlänge bei Gruppen mit bis zu 5 Tieren mind. 240 cm)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Aggressionen in der Gruppe sind durch geeignete Maßnahmen auf ein Minimum beschränkt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche bei Gruppenhaltung (Hinweis für § / K: Aus Gründen der Übersicht werden die aufgerundeten Maße aus dem nationalen Recht angegeben, K-Vorgabe weicht ggf. um wenige cm ² ab, z.B. 2,48 m ² statt 2,50 m ²)				
K			➤ bis zu 5 gedeckte Jungsauen mind. 1,85 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			➤ bis zu 5 andere Sauen mind. 2,50 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ 6 bis 39 gedeckte Jungsauen mind. 1,65 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ 6 bis 39 andere Sauen mind. 2,25 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ ab 40 gedeckte Jungsauen mind. 1,50 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ ab 40 andere Sauen mind. 2,05 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Liegebereich bei Gruppenhaltung				
K			➤ bei gedeckten Jungsauen mind. 0,95 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ bei tragenden Sauen mind. 1,30 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Schlitz- bzw. Perforierungsanteil der Liegefläche max. 15 %	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Einzelhaltung im Kastenstand (soweit zulässig)				
K			➤ Kastenstände so, dass die Schweine sich nicht verletzen können, jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich in Seitenlage hinlegen sowie den Kopf und seine Gliedmaßen in Seitenlage ausstrecken kann, ohne dass dem ein bauliches Hindernis entgegensteht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Abferkelbereich				
K			➤ Sauen vor der Einstallung gereinigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ in der Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin ausreichend Stroh oder anderes Material zur Befriedigung des Nestbauerhaltens zur Verfügung gestellt (Hinweis für § / K/ QS _s : soweit dies mit vorhandenen Anlage zur Kot- und Harnentsorgung vereinbar ist, ansonsten Materialien wie beispielsweise Jutesäcke)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Schutzvorrichtungen gegen Erdrücken der Ferkel vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Liegeplatz der Sau/Jungsau (z.B. Kastenstand) so angelegt, dass dahinter genügend Platz für ungehindertes Abferkeln und Geburtshilfe besteht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 6. Saugferkel				
			allgemeine Anforderungen				
K			➤ alle Ferkel können gleichzeitig liegen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ alle Ferkel können gleichzeitig und ungehindert saugen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Säugedauer				
K			➤ mind. 28 Tage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			oder				
K			➤ mind. 21 Tage, wenn Ferkel in gereinigte und desinfizierte Ställe getrennt von Sauen verbracht werden (Ausnahme für § / K / QS / IT _S : Gesundheit der Sau oder der Ferkel gefährdet, z.B. durch Milchmangel, Gesäugeverletzungen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Liegeflächen				
K			➤ der Liegebereich ermöglicht allen Ferkeln ein gleichzeitiges, ungestörtes Ruhen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ befestigt (z.B. ohne Perforierung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			oder				
K			➤ abgedeckt (z.B. Liegematten, Stroh etc)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 7. Absetzferkel, Mastschweine, Zuchtläufer				
K			➤ in Gruppen gehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			(Ausnahme für § / K: kranke, verletzte, aggressive oder bedrängte Tiere)				
K			➤ Aggressionen oder Auseinandersetzungen in der Gruppe sind durch geeignete Maßnahmen auf ein Mindestmaß begrenzt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Zusammensetzung der Gruppen möglichst gleichbleibend	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Beruhigungsmittel zur Erleichterung der Einstallung fremder Schweine nur in Ausnahmefällen und nach tierärztlicher Anweisung verwendet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche							
K			➤ 5 bis 10 kg Ø-Gewicht mind. 0,15 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ über 10 bis 20 kg Ø-Gewicht mind. 0,20 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ über 20 bis 30 kg Ø-Gewicht mind. 0,30 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ über 30 bis 50 kg Ø-Gewicht mind. 0,40 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ über 50 bis 85 kg Ø-Gewicht mind. 0,55 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ über 85 bis 110 kg Ø-Gewicht mind. 0,65 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ über 110 kg Ø-Gewicht mind. 1,00 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1. 8. Eber							
K			➤ können sich ungehindert umdrehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ können andere Schweine hören, riechen und sehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Buchtenfläche mind. 6 m ² bei über 24 Monate alten Ebern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Buchtenfläche zum Decken mind. 10 m ²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(Hinweis für K: Haltungseinrichtung zum Decken erlaubt es der Sau, sich ungehindert umzudrehen und dem Eber auszuweichen)							
1. 9. Tiergerechte Fütterung							
Tier : Fressplatzverhältnis							
K			➤ bei rationierter Fütterung max. 1 : 1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ ad libitum max. 4 : 1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Raufutter							
K			➤ Futtermittel enthält genügend Grundfutter bzw. Futter mit hohem Rohfaseranteil und Kraftfutter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(Hinweis für § / K: gilt für tragende Sauen und Jungsaugen)							
1. 10. Tiergerechte Tränke							
Wasserversorgung							
K			➤ jederzeit Zugang zu Frischwasser für alle über 2 Wochen alten Schweine	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Checkliste Rinderhaltung und Milchgewinnung

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

1. Haltung und Fütterung

			1. 1. Eingriffe an Tieren				
K			allgemein ➤ Verbot der Entnahme von Organen und Gewebe eingehalten (Amputationsverbot) (Ausnahme für § / K: Tierärztliche Indikation liegt vor)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Eingriffe nur mit Betäubung vorgenommen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			oder ➤ Eingriffe ohne Betäubung im Rahmen zulässiger Ausnahmen durch sachkundige Person vorgenommen (Hinweis für § / K: es sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Kennzeichnung mit Ohrmarken nur durch Personen, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten haben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ elastische Ringe zum Kürzen des bindegewebigen Endstücks des Schwanzes von unter 3 Monate alten männlichen Kälbern nur mit behördlicher Ausnahmegenehmigung eingesetzt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			Enthornung ➤ Enthornung (sofern im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich - ggf. belegbar) ohne Betäubung spätestens in der 6. Lebenswoche durch Personen, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten haben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			Kastration ➤ Kastration ohne Betäubung nur bei unter 4 Wochen alten männlichen Tieren bei normalem physiologischen Befund durch Personen die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten haben, durchgeführt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 2. Haltung von Kälbern (bis 6 Monate alt)				
K			allgemeine Anforderungen ➤ Liegeflächen bequem, ausreichend drainiert, trocken und sauber	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Liegebereich weich oder elastisch verformbar	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ jedes Kalb kann sich ungehindert hinlegen, liegen, aufstehen, eine natürliche Körperhaltung einnehmen, Futter und Wasser aufnehmen und sich putzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Kälber nicht angebunden oder anderweitig fixiert (Ausnahme für § / K / QS _R / QM+ / QM++ / QM+++ / IT _R : bei Gruppenhaltung während der Tränkezeit für max. 1 Stunde, sofern: <ul style="list-style-type: none"> - die Vorrichtungen keine Schmerzen oder vermeidbare Schäden verursachen und - sich die Tiere mühelos hinlegen, liegen, aufstehen und putzen können) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ keine Maulkörbe verwendet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			Beleuchtung ➤ Helligkeit im Aufenthaltsbereich mind. 80 Lux für mind. 10 Stunden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Beleuchtung dem Tagesrhythmus angeglichen und möglichst gleichmäßig verteilt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			Bestandskontrolle und -betreuung ➤ Kälberbestand mind. 2x täglich überprüft (bei Weidehaltung mind. 1x täglich)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			Einzelhaltung von Kälbern ➤ direkter Sicht- und Berührungskontakt zu anderen Kälbern möglich (Ausnahme für § / K / IT _R / QM+ / QM++ / QM+++ / QS: kranke Kälber)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Seitenbegrenzungen der Box sind durchbrochen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche bei Gruppenhaltung (Hinweis: K gilt ab 6 Kälbern im Betrieb sowie für Kälber, die nicht von der Mutter gesäugt werden)				
K			➤ bis 150 kg LG mind. 1,5 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ von 150 kg bis 220 kg LG mind. 1,7 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ über 220 kg LG mind. 1,8 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			1. 3. Haltung von Kälbern bis 2 Wochen alt allgemeine Anforderungen ➤ Liegefläche eingestreut (z.B. Stroh oder ähnliches Material)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			Einzelhaltung von Kälbern (Hinweise für K: - Maße gelten auch bei Kälberhütten und Iglus - gilt ab 6 Kälbern im Betrieb sowie für Kälber, die nicht von der Mutter gesäugt werden - die Boxenbreite muss der Widerristhöhe und die Boxenlänge der 1,1-fachen Länge des Kalbes entsprechen - die Möglichkeit des aufrechten Stehens mit physiologischer Kopfhaltung durch ausreichende Boxenhöhe wird gewährleistet)				
K			➤ Boxen-Innenmaße mind. 120 cm x 80 cm x 80 cm (Länge x Breite x Höhe)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			1. 4. Haltung von Kälbern über 2 bis 8 Wochen alt Boxenmaße bei Einzelhaltung von Kälbern (Hinweise für K: - Maße gelten auch bei Kälberhütten und Iglus - gilt ab 6 Kälbern im Betrieb sowie für Kälber, die nicht von der Mutter gesäugt werden - die Boxenbreite muss der Widerristhöhe und die Boxenlänge der 1,1-fachen Länge des Kalbes entsprechen - die Möglichkeit des aufrechten Stehens mit physiologischer Kopfhaltung durch ausreichende Boxenhöhe wird gewährleistet)				
K			➤ bei innen angebrachtem Trog mind. 180 cm lang	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ bei außen angebrachtem Trog mind. 160 cm lang	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ bei Seitenbegrenzungen, die bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Boxenlänge reichen, mind. 100 cm breit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ andere Boxen mind. 90 cm breit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			1. 5. Haltung von Kälbern über 8 Wochen ➤ in Gruppenhaltung (Ausnahmen für § / K: Einzelhaltung zulässig - bei Mutterkuhhaltung - aus gesundheitlichen oder verhaltensbedingten Gründen mit tierärztlicher Bescheinigung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			(Hinweis für K: Einzelhaltung zulässig wenn weniger als sechs nach ihrem Alter und ihrem Körpergewicht für eine tierschutzgerechte Gruppenbildung geeignete Kälber vorhanden sind)				
			Boxenmaße bei ausnahmsweiser Einzelhaltung (Hinweise für K: - die Boxenbreite muss der Widerristhöhe und die Boxenlänge der 1,1-fachen Länge des Kalbes entsprechen - die Möglichkeit des aufrechten Stehens mit physiologischer Kopfhaltung durch ausreichende Boxenhöhe wird gewährleistet)				
K			➤ bei innen angebrachtem Trog mind. 200 cm lang	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ bei außen angebrachtem Trog mind. 180 cm lang	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ bei Seitenbegrenzungen, die bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Boxenlänge reichen, mind. 120 cm breit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ andere Boxen mind. 100 cm breit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1. 6. Tiergerechte Fütterung und Tränke von Kälbern				
			Fütterung				
K			➤ Tier : Fressplatz-Verhältnis bei rationierter Fütterung von über 2 Wochen alten Kälbern in Gruppenhaltung max. 1 : 1 (Ausnahme für § / K: z.B. Abruffütterung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Kälber mind. 2x täglich gefüttert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Raufutter ab dem 8. Lebenstag zur freien Aufnahme verfügbar	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Biestmilch innerhalb 4 Stunden nach Geburt angeboten (Hinweis für K: Verabreichung innerhalb von 6 Stunden ausreichend)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Eisengehalt in Milchaustauschern bei Kälbern bis 70 kg LG mind. 30 mg/kg	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Wasserversorgung				
K			➤ jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität für alle Tiere über 2 Wochen alt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2. Bestandskontrolle und -betreuung							
			2. 1. Aufzeichnungen Rinderhaltung				
			Aufzeichnungen zu Tierverlusten vorhanden und aktuell geführt über				
K			➤ Zahl der verendeten Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3. zusätzlich bei Milchgewinnung zur Lebensmittelerzeugung							
			3. 1. Milchammer				
			allgemeine Anforderungen				
K			➤ leicht zu reinigen, zu desinfizieren und sauber	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			räumlich getrennt von				
K			➤ Mistplatte, Güllebehälter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Stallbereich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			geschützt vor				
K			➤ Schadinsekten, Ungeziefer, Fliegen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Lagerung von Geräten und Mitteln zur Reinigung und Desinfektion				
K			➤ so, dass jegliche Verunreinigung der Milch ausgeschlossen ist	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			3. 2. Melkhygiene				
			allgemeine Anforderungen				
K			➤ Euter und angrenzende Körperteile vor dem Melken sauber (z.B. waschbare und saubere Eutertücher bzw. Einmaltücher)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Milchvieh/-schafe/-ziegen				
K			➤ ohne erkennbare Anzeichen gesundheitlicher Störungen, die zu einer Beeinträchtigung der Milch führen können (z.B. eitriger Ausfluss, Durchfall mit Fieber, Euterentzündung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ ohne Wunden am Euter, die die Milch verunreinigen könnten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Rohmilch				
K			➤ nach dem Melken unverzüglich an einen sauberen Ort (z.B. Milchammer) verbracht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ regelmäßig untersucht und Untersuchung dokumentiert (z.B. Milchgeldabrechnung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			3. 3. Herdengesundheit bei Milchgewinnung				
K			➤ Rinderbestand amtlich anerkannt tuberkulose- und brucellosefrei	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Schaf- und Ziegenbestand amtlich anerkannt brucellosefrei	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Ziegen auf Tuberkulose untersucht bei gemeinsamer Haltung von Ziegen und Milchkühen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Kühe/Schafe/Ziegen von der Herde getrennt gehalten, die				
K			➤ Anzeichen einer durch die Milch auf den Menschen übertragbaren Infektionskrankheit aufweisen (z.B. Brucellose, Tuberkulose)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Anzeichen anderer infektiöser Krankheiten (z.B. eitriger Ausfluss, Durchfall mit Fieber) aufweisen, die zu einer Beeinträchtigung der Milch führen können	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			3. 4. Melk-, Kühl- und Spülgeräte				
			allgemeine Anforderungen				
K			➤ Melkanlage nach jedem Melken gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Milchtank nach jeder Entleerung gereinigt und desinfiziert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Milch nach dem Melken unverzüglich gekühlt auf				
K			➤ max. + 8 °C bei täglicher Abholung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ max. + 6 °C bei zwei- oder mehrtäglicher Abholung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			(Ausnahme für § / K: Verarbeitung der Milch innerhalb von zwei Stunden oder anderweitige Verarbeitung genehmigt)				
			Geräte und Einrichtungen, die mit Milch in Berührung kommen				
K			➤ Oberfläche glatt und nicht rostend	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ aus ungiftigen Materialien	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ leicht zu reinigen und zu desinfizieren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ in einwandfreiem Zustand gehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Checkliste Schaf- und Ziegenhaltung

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

1. Koppelschaf- und Ziegenhaltung

			(Hinweis: weitergehende Anforderungen zur Wanderhaltung sind nicht abgebildet)			
			1. 1. Eingriffe an Tieren			
			allgemeine Anforderungen			
K			➤ Verbot der Entnahme von Organen und Gewebe eingehalten (Amputationsverbot) (Ausnahme für § / K: Tierärztliche Indikation liegt vor)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K			➤ Kastration von unter 4 Wochen alten Tieren, bei normalem physiologischen Befund durch sachkundige Person durchgeführt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
K			➤ Eingriffe nur mit Betäubung vorgenommen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			oder			
K			➤ Eingriffe ohne Betäubung im Rahmen zulässiger Ausnahmen durch sachkundige Person vorgenommen (Ausnahmen zum Betäubungsgebot: folgende Eingriffe sind ohne Betäubung zulässig: - Kennzeichnung von Tieren (Ohrmarke, Mikrochip, Ohrtätowierung) - Kastrieren von unter 4 Wochen alten Tieren, bei normalem physiologischen Befund)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			Kupieren von Schwänzen			
K			➤ Anwendungsverbot für elastische Ringe eingehalten (Hinweise für § / K: - das Anwendungsverbot gilt insbesondere bei der Kastration - für das Kupieren von Schwänzen von unter 8 Tage alten Lämmern und ohne Betäubung gibt es eine Ausnahmeregelung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			1. 2. Aufzeichnungen zu Tierverlusten			
			vorhanden und aktuell geführt über			
K			➤ Zahl der verendeten Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2. Milchgewinnung

			Bitte Kapitel Milchgewinnung zur Lebensmittelerzeugung aus der RD Checkliste Rinderhaltung und Milchgewinnung bearbeiten!			
--	--	--	--	--	--	--

Checkliste Pferdehaltung

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

1. Haltung und Fütterung

			1. 1. Eingriffe an Tieren			
K			➤ Verbot der Entnahme von Organen und Gewebe eingehalten (Amputationsverbot) (Ausnahme für § / K: Tierärztliche Indikation liegt vor)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Checkliste Geflügelhaltung

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
1. Haltung - alle Betriebe (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner)							
K			1. 1. Eingriffe an Tieren				
			➤ Verbot der Entnahme von Organen und Gewebe eingehalten (Amputationsverbot) (Ausnahme für § / K: Tierärztliche Indikation liegt vor)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Eingriffe nur mit Betäubung vorgenommen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			oder ➤ Eingriffe ohne Betäubung im Rahmen zulässiger Ausnahmen durch sachkundige Person vorgenommen (Hinweise zum Betäubungsgebot: folgende Eingriffe sind ohne Betäubung und durch fachlich geeignete Personen zulässig: - Kennzeichnung von Tieren (Flügelmarke) - Kürzen der Schnabelspitzen mit befristeter behördlicher Ausnahmegenehmigung nur bei Legehennen für Küken unter 10 Tagen und anderem Nutzgeflügel, wenn belegt werden kann, dass Eingriff unerlässlich ist (aufgrund von freiwilliger Vereinbarung wird auf das Schnäbelkürzen bei Legehennen verzichtet) - Absetzen des krallentragenden letzten Zehenglieds bei zur Zucht vorgesehenen Masthahnenküken am ersten Lebenstag)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			1. 2. Aufzeichnungen und Meldungen Aufzeichnungen zu Tierverlusten vorhanden und aktuell geführt über ➤ Zahl der täglich verendeten Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2. Legehennen - alle Betriebe							
K			2. 1. Lagerung und Abgabe von Eiern Lagerraum ➤ trocken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ sauber	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			Eier geschützt vor ➤ Fremdgeruch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Stößen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Sonneneinstrahlung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3. Legehennen - Boden- und Freilandhaltung							
K			3. 1. Auslauf ins Freie Auslauffläche ➤ erforderlichenfalls mit Tränken ausgestattet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Unterschlupf zum Schutz vor Witterung und Beutegreifern vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	



GQS HOF CHECK
Hessen

Checkliste soziale Konditionalitäten 2025

für landwirtschaftliche Unternehmen
in Hessen

Kompetenz für Landwirtschaft
und Gartenbau



**Hessischer
Bauernverband**



Checkliste soziale Konditionalitäten 2025 für landwirtschaftliche Unternehmen in Hessen

Hinweise:

Die Checkliste soziale Konditionalitäten 2025 gibt die Konditionalitäten-Anforderungen nach Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 wieder.

Die Regelungen der sozialen Konditionalität umfassen Bestimmungen in Umsetzung:

- der Richtlinie (EU) 2019/1152 über transparente und \Orhersehbare Arbeitsbedingungen,
- der Richtlinie 89/391/EWG über Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer und
- der Richtlinie 2009/104/EG über Mindest\Orschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch die Arbeitnehmer.

Die weiteren Anforderungen des landwirtschaftlichen Fachrechts sind in dieser Checkliste nicht abgebildet.

Diese Checkliste dient zur Eigenüberprüfung und Vorbereitung auf mögliche Betriebskontrollen. Sie ersetzt jedoch nicht die amtlichen Kontrollen. Inhaltliche Grundlage für amtliche Kontrollen ist die vom Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU) veröffentlichte „Infonnationsbroschüre 2025 über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei der Konditionalität im Jahr 2025“. Die Inhalte der Checkliste und die sich darauf beziehenden fachlichen Beratungsempfehlungen sind keine Rechtsauskünfte. Zu diesen ist ausschließlich die Verwaltung, z.B. bei den Landkreisen berechtigt.

Eine umfassende Beratung und Arbeitshilfe zur Eigenkontrolle und Dokumentation für den landwirtschaftlichen Betrieb erhalten Sie im **GQS_{HE} Hof-Check „Gesamtbetriebliche Qualitäts-Sicherung für landwirtschaftliche Unternehmen in Hessen“**.

Neben den Konditionalitäten sind im **GQS_{HE} Hof-Check** auch die geltenden fachrechtlichen Bestimmungen, sowie die Anforderungen der wichtigsten Qualitätssicherungssysteme (z.B. QS, QM-Milch) aufgearbeitet. Dieser ist beim Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen und dem Hessischen Bauernverband erhältlich.

Kompetenz für Landwirtschaft
und Gartenbau



In Zusammenarbeit mit



Hessischer
Bauernverband

Herausgeber:

Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen
Kölnische Straße 48-50
34117 Kassel

Ansprechpartner:

Christoph Rohde
Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH)

Weitere Informationen im Internetforum unter :

www.llh.hessen.de oder per E-Mail: **GAP.Konditionalitaet@llh.hessen.de**

Alle Inhalte sind mit äußerster Sorgfalt nach aktuellem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Drucklegung erarbeitet, eine Haftung schließen wir jedoch aus.

Diese Konditionalitäten-Checkliste 2025 geht zurück auf eine Vorlage und Kooperation mit der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum (LEL) in Schwäbisch Gmünd, Baden-Württemberg.

© LLH Kassel 2025. Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigung, Weitergabe und Nachdruck (auch auszugsweise) ist der Landwirtschaftsverwaltung in Hessen gestattet, ansonsten nur mit schriftlicher Zustimmung des Herausgebers.

Checkliste Betrieb

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

1. Eigenkontrolle, Dokumentation und Management

1. 1. Soziale Belange, Arbeitsrecht, Arbeitssicherheit							
sK			Arbeitsverträge ➤ der Arbeitgeber hat die wesentlichen Vertragsbedingungen des Arbeitsverhältnisses innerhalb der jeweils zu beachtenden Frist schriftlich niedergelegt, die Niederschrift unterzeichnet und dem Arbeitnehmer ausgehändigt (Hinweis für sK: Vertragsänderungen müssen dem Arbeitnehmer spätestens an dem Tag an dem sie wirksam werden mitgeteilt werden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
sK			➤ die Probezeit wurde vor Beginn des Arbeitsverhältnisses vereinbart (Hinweis für sK: in Deutschland sind Probezeiten nicht zwingend vorgesehen, können aber vereinbart werden. Die einzige Konsequenz einer vereinbarten Probezeit ist, dass nur in diesem Zeitraum von einer verkürzten Kündigungsfrist von zwei Wochen anstatt von vier Wochen Gebrauch gemacht werden kann)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
sK			➤ die Probezeit dauert nicht länger als sechs Monate (Hinweis für sK: bei befristeten Arbeitsverhältnissen wird die Probezeit proportional angepasst. Bei einer Vertragsverlängerung für dieselbe Funktion und dieselben Aufgaben darf für das Arbeitsverhältnis keine neue Probezeit gelten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
sK			Ausbildungsverträge ➤ Ausbildungsvertrag mit allen vorgeschriebenen Angaben erstellt, unterzeichnet und dem/der Auszubildenden ausgehändigt (Hinweis für sK: die Vertragsabfassung und den Empfangsnachweis haben Auszubildende nach Ablauf des Jahres, in dem das Arbeitsverhältnis beendet wurde, drei Jahre lang aufzubewahren)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
sK			➤ die Probezeit im Arbeitsverhältnis beträgt mindestens einen Monat und dauert längstens 4 Monate	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
sK			Überlassung von Leiharbeitnehmern an Dritte ➤ dem Leiharbeiter / der Leiharbeiterin wurde ein form- und fristgerechter Nachweis über die wesentlichen Vertragsbedingungen erteilt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
sK			➤ Änderung der wesentlichen Vertragsbedingungen dem Leiharbeiter/der Leiharbeiterin form- und fristgerecht mitgeteilt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
sK			➤ Firma und Anschrift des Entleihers (Dritten) wurden dem Leiharbeiter/ der Leiharbeiterin in Textform mitgeteilt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
sK			Arbeitssicherheit ➤ Arbeitsmittel (z. B. Maschinen, Geräte, Werkzeuge) sind für die jeweiligen Arbeiten geeignet, sicher und mit den vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen ausgestattet (z.B. Not-Aus-Schalter, Schutzgitter)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
sK			➤ Mitarbeiter werden vor Benutzung ausreichend in neue Maschinen und Geräte eingewiesen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
sK			➤ Mitarbeiter werden auf besondere Gefahren hingewiesen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
sK			➤ Inspektion, Wartung und Instandsetzung von Arbeitsmitteln, regelmäßig und von fachkundigem Personal oder geeigneten Auftragnehmern durchgeführt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
sK			➤ Arbeitsunfälle (ab 3 Krankheitstagen oder bei Todesfolge) werden erfasst und gemeldet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
sK			➤ die Arbeitnehmer werden bei Gesprächen über Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz angehört und beteiligt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
sK			➤ den Arbeitnehmern stehen angemessene Informationen und Betriebsanleitungen für die Arbeitsmittel zur Verfügung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
sK			➤ im Betrieb wurde ein Mitarbeiter mit Aufgaben im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz beauftragt, oder externe Fachleute hinzu gezogen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Ergonomie am Arbeitsplatz				
sK			➤ die Arbeitsplätze sind ergonomisch gestaltet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
sK			➤ die Arbeitsmittel sind an die körperlichen Voraussetzungen der Arbeitnehmer angepasst	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
sK			➤ es gibt Maßnahmen zur Vermeidung von körperlichen Belastungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Mitarbeiterschulung und -fortbildung				
sK			➤ Mitarbeiter im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln, Bioziden, Chemikalien, Tierarzneimitteln und gefährlichen Maschinen geschult und Schulung (inkl. Inhalt, Schulendem, Datum und Teilnehmerliste) dokumentiert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
sK			➤ Mitarbeiter zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz geschult	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
sK			➤ Mitarbeiter, die Chemikalien, Desinfektionsmittel, Pflanzenschutzmittel und/oder andere gefährliche Substanzen handhaben und/oder gefährliche oder komplexe Maschinen oder Geräte bedienen, entsprechend qualifiziert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
sK			➤ Arbeitnehmern wird Fortbildung kostenlos angeboten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			(Hinweis: Fortbildungskosten können zwischen Dritten und dem Arbeitgeber aufgeteilt werden)				
sK			➤ die Fortbildung findet nach Möglichkeit während der Arbeitszeit statt, wird aber in jedem Fall als Arbeitszeit angerechnet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Checkliste Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz Teil 1 - Grundanforderungen

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
1. Verhütung von Arbeitsunfällen, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und Berufskrankheiten							
			1. 1. Allgemeine Anforderungen				
sK			Unfall- und Gesundheitsgefahren				
			➤ durch technische Lösungen gemindert (z.B. schallgedämmte Schlepperkabine, Absaugeinrichtungen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
sK			➤ durch organisatorische Änderungen vermieden (z.B. ebenerdige Futterlagerung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
sK			➤ persönliche Schutzausrüstung verwendet (z.B. Kopf-, Augen-, Gesichts-, Gehör-, Atem-, Hand-, Fuß- oder Körperschutz)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2. Erste Hilfe							
			2. 1. Erstversorgung				
sK			➤ Notfallplan mit Notrufnummern und Angaben zu Fluchtwegen, Ersthelfern, Erste-Hilfe- und Rettungseinrichtungen, Ärzte, anzufahrendes nächstgelegenes Krankenhaus vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Vordruck
sK			➤ mind. 1 Person im Unternehmen (bei mehr als 10 Beschäftigten) als Ersthelfer durch anerkannte Einrichtungen (z.B. DRK, ASB) ausgebildet, oder Betriebsleiter selbst entsprechend ausgebildet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3. Unternehmerpflichten (Arbeitnehmerbetriebe)							
			3. 1. Gefährdungsbeurteilung				
sK			➤ durchgeführt (Eigenkontrollchecklisten für alle Arbeitsbereiche bearbeitet)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
sK			➤ dokumentiert (Eigenkontrollchecklisten aufbewahrt)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			3. 2. Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung				
			Arbeitnehmerbetriebe				
sK			➤ Betriebsleiter nimmt am LUV-Modell teil	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			(Hinweis: Befreiung von der Regelbetreuung)				
			(Hinweise: Voraussetzungen für die Teilnahme am LUV-Modell				
			- Unternehmer ist aktiv in das Betriebsgeschehen eingebunden				
			- Zahl der Beschäftigten beträgt max. 20 Personen im Jahresdurchschnitt (umgerechnet auf durchschnittliche Anzahl an Vollzeitbeschäftigte pro Jahr ohne Saisonarbeitskräfte))				
			(Hinweise:				
			- eine qualifizierte bedarfsgerechte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung muss auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ggf. unter Einbeziehung von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit erfolgen				
			- bei besonderen Anlässen (z.B. Einführung neuer Arbeitsverfahren) besteht eine Betreuungspflicht durch Betriebsarzt und/ oder durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit)				
			oder				
sK			➤ Betriebsleiter nimmt an sicherheitstechnischer und arbeitsmedizinischer Regelbetreuung teil	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			3. 3. Mitarbeiterunterweisung				
			Mitarbeiter unterwiesen				

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
sK			➤ vor Aufnahme einer Tätigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
sK			Mitarbeiterunterweisung umfasst				
			➤ Unfall- und Gesundheitsrisiken (z.B. beim Umgang mit Maschinen und Geräten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
sK			➤ Verhütung von Unfällen und Gesundheitsgefahren (z.B. sichere Schutzeinrichtungen, Benutzung der persönlichen Schutzausrüstung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	